

# Referentenentwurf

## des Bundesministeriums der Finanzen

### Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz

(AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz – AIFM-StAnpG)

#### A. Problem und Ziel

Durch das AIFM-Umsetzungsgesetz wird ein Kapitalanlagegesetzbuch geschaffen, indem

- die Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 01.07.2011, S. 1) - AIFM-Richtlinie umgesetzt wird,
- unter Aufhebung des Investmentgesetzes die Regelungen der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren - OGAW-Richtlinie - integriert und
- die Regelungen aufgenommen werden, die für die Anwendung der Europäischen Verordnung über Risikokapitalfonds und der Europäischen Verordnung über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum erforderlich sind.

Die Einführung des Kapitalanlagegesetzbuchs hat zur Folge, dass diverse Gesetze, die bisher Bezug auf das Investmentgesetz genommen haben, nunmehr geändert werden müssen.

Zudem wurde von Seiten der Wirtschaft in der Vergangenheit bereits mehrfach die Einführung eines Pension Asset Pooling Vehikels in Deutschland gefordert. Dabei wird insbesondere Folgendes zur Begründung angeführt:

- International tätige Unternehmen würden in verschiedenen Staaten Pensionssysteme unterhalten. Die Zersplitterung von deren Verwaltung führe zu hohen Kosten (z. B. durch diverse Risikomanagementsysteme, eigene Fondsbuchhaltungen, unterschiedliche Reportingsysteme, eigenständige Rechtssysteme etc.) und steuerliche Intransparenzen. Es bestehe ein erhebliches Bedürfnis, die verstreuten Pensionassets durch ein sog. „Asset Pooling“ in einem zentralen Vehikel (d. h. einem Investmentfonds) zusammenzuführen. Hierdurch sei eine effiziente Gestaltung von Verwaltung und Aufsicht sowie optimierte Diversifizierung der Portfolien möglich. Der Hauptvorteil liege insbesondere in der Ermöglichung eines zentralen Anlage- und Risikomanagements.
- Einer zentralen Verwaltung der Vermögenswerte von Pensionssystemen würden in Deutschland die derzeitigen steuerrechtlichen Rahmenbedingungen entgegenstehen. Die bisher im Investmentgesetz vorgesehenen Rechtsformen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaft würden eigene Steuersubjekte darstellen und somit nicht die für Zwecke eines „Pension Asset Poolings“ gewünschte Transparenz im Rahmen der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) bieten.

- Nach geltendem Recht würde im Ausland erhobene Quellensteuer nicht in dem Maße durch den Erhebungsstaat an einen inländischen Investmentfonds erstattet, wie dies bei der Direktanlage eines Pensionsfonds oder einer vergleichbaren Altersvorsorgeeinrichtung möglich sei. Dies schließe derzeit eine entsprechende Auflage von „Pension Asset Pooling“-Fonds in Deutschland aus. Hierdurch würden dem Standort Deutschland Assets verloren gehen, die in „Pension Asset Pooling“-fähige Länder übertragen würden. Einige große multinationale Konzerne hätten bestehendes Pensionsvermögen bereits im Ausland gepoolt.
- Als Lösung der steuerrechtlichen Hindernisse wurde die Einführung einer „Investment-Kommanditgesellschaft“, also einer steuertransparenten Personengesellschaft als neue Investmentfonds-Rechtsform, vorgeschlagen.

Mit dem Kapitalanlagegesetzbuch wird die „Investment-Kommanditgesellschaft in Deutschland eingeführt, allerdings bedarf es hierzu noch der entsprechenden Ergänzungen im Investmentsteuerrecht.

Das Bundeszentralamt für Steuern kann verlangen, dass bestimmte von ihm namhaft gemachte Steuerpflichtige, die der Außenprüfung unterliegen, geprüft werden (sog. Benennungsrecht). Mit der derzeit beim Bundeszentralamt für Steuern zur Verfügung stehenden Datengrundlage kann dieses Ziel jedoch nur lückenhaft erreicht werden. Die im Bundeszentralamt für Steuern vorhandene Betriebsdatei speist sich allein aus den Prüfungsgeschäftsplänen der Länder, also den Steuerpflichtigen, die ohnehin bereits für eine Außenprüfung vorgesehen sind. Das Bundeszentralamt für Steuern muss aber in die Lage versetzt werden, aufgrund eigener Konzeption/Risikoauswahl die Außenprüfung bestimmter Steuerpflichtiger zu initiieren.

## **B. Lösung**

Das AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz dient nunmehr zum einen der Anpassung diverser steuerrechtlicher Regelungen – insbesondere des Investmentsteuerrechts – und außersteuerlicher Normen an das Kapitalanlagegesetzbuch. Zum anderen wird mit einer Ergänzung des Investmentsteuergesetzes die Einführung eines Pension-Asset-Pooling-Vehikels in Deutschland ermöglicht. Zudem werden in diesem Gesetz verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen des Investmentsteuerrechts beseitigt.

Mit der Ergänzung des § 19 Absatz 5 Finanzverwaltungsgesetz werden die Länder verpflichtet, die für die Ausübung des Benennungsrechts erforderlichen Daten dem Bundeszentralamt für Steuern zur Verfügung zu stellen.

## **C. Alternativen**

Keine. Einzelheiten ergeben sich aus dem allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Da der vorliegende Gesetzentwurf für das Investmentsteuerrecht im Zusammenhang mit der Anpassung an das AIFM-Umsetzungsgesetz lediglich das Ziel verfolgt, den bisherigen steuerlichen Status quo der Investmentfondsbesteuerung aufrecht zu erhalten, dürften die finanziellen Auswirkungen auf das Steueraufkommen nicht nennenswert sein.

Im Zusammenhang mit der Einführung der Investmentkommanditgesellschaft als ein für DBA-Zwecke transparentes Anlagevehikel für das Pension Asset Pooling sind keine Auswirkungen auf das deutsche Steueraufkommen zu erwarten.

Die Regelungen zur Verringerung des steuerlichen Gestaltungspotentials im Investmentsteuergesetz führen zu einer nicht bezifferbaren Erhöhung des Steueraufkommens.

Zusammengenommen dürfte das AIFM-StAnpG eher zu geringen, jedoch nicht bezifferbaren Steuererhöhungen führen.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft ändert sich der Erfüllungsaufwand durch

- die teilweise Aufhebung der Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer bei Investmentaktiengesellschaften,
- die Einführung einer Antragsmöglichkeit, um durch die Finanzbehörden feststellen zu lassen, dass eine Investitionsgesellschaft die Voraussetzungen an einen Investmentfonds erfüllt sowie

Hierdurch entsteht für die betroffenen Unternehmen ein zusätzlicher jährlicher Aufwand von rd. 306 Tsd. Euro. Dieser entfällt in voller Höhe auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Steuerverwaltungen der Länder ändert sich der Erfüllungsaufwand durch

- zusätzliche Körperschaft- und Gewerbesteuererklärungen von Investmentaktiengesellschaften,
- die Entscheidung über Anträge auf Feststellung, dass eine Investitionsgesellschaft die Voraussetzungen an einen Investmentfonds erfüllt,
- die förmliche Feststellung, dass ein Anlagevehikel nicht die Voraussetzungen an einen Investmentfonds erfüllt,
- Veröffentlichung im Bundesanzeiger von bestandskräftigen Bescheiden, in denen festgestellt wurde, dass ein Anlagevehikel nicht die Voraussetzungen an einen Investmentfonds erfüllt sowie

auf Grund der geringen Fallzahlen nicht signifikant.

Die Auswirkungen auf den Vollzugsaufwand bei dem Bundeszentralamt für Steuern und den Landesfinanzbehörden sind auf Grund der geringen Fallzahlen als vernachlässigbar anzusehen. Ein Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln für den Bund ergibt sich nicht.

Durch die Ergänzung des § 19 Absatz 5 Finanzverwaltungsgesetz haben die Landesfinanzbehörden dem Bund mittels Datenfernübertragung etwa 240.000 Datensätze pro Jahr zu übermitteln. Hierfür fallen beim Bund einmalige IT-Entwicklungskosten von insge-

samt 100.000 Euro und zusätzlich laufende Kosten von jährlich 15.000 Euro an. Für die Aufbereitung der Daten entstehen dem Bund jährlich weitere Kosten in Höhe von 117.442 Euro.

Auf Basis der noch zu erstellenden fachlichen Vorgabe ist der Programmier- und Abstimmungsaufwand abzuschätzen. Daraus wird sich der frühestmögliche Starttermin ergeben. Zusätzliche Planstellen für die Aufgabe sind nicht erforderlich.

## **F. Weitere Kosten**

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

# Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

## Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz

### (AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz – AIFM-StAnpG)

Vom ...

Der Bundestag hat [mit Zustimmung des Bundesrates](#) das folgende Gesetz beschlossen:

#### Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Investmentsteuergesetzes
- Artikel 2 Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Bewertungsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Umsatzsteuergesetzes
- Artikel 5 Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes
- Artikel 7 Aufhebung des Wagniskapitalbeteiligungsgesetzes
- Artikel 8 Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes
- Artikel 9 Änderung des Geldwäschegesetzes
- Artikel 10 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes
- Artikel 11 Inkrafttreten

## Artikel 1

### Änderung des Investmentsteuergesetzes

Das [Investmentsteuergesetz vom 15. Dezember 2003 \(BGBl. I S. 2676, 2724\)](#), das zuletzt durch [Artikel 2 Absatz 56 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 \(BGBl. I S. 3044\)](#) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift zu Abschnitt 1 wird das Wort „[Investmentanteile](#)“ durch das Wort „[Investmentfonds](#)“ ersetzt.
  - b) Nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 3a Ausschüttungsreihenfolge“.

- c) In der Überschrift zu Abschnitt 2 wird das Wort „Investmentanteile“ durch das Wort „Investmentfonds“ ersetzt.
- d) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:  
„§ 11 Steuerbefreiung und Außenprüfung“.
- e) In der Angabe zu § 15 werden die Wörter „Inländische Spezial-Sondervermögen und Spezial-Investmentaktiengesellschaften“ durch die Wörter „Inländische Spezial-Investmentfonds“ ersetzt.
- f) Nach der Angabe zu § 15 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 15a Offene Investmentkommanditgesellschaft“.
- g) In der Überschrift zu Abschnitt 3 wird das Wort „Investmentanteile“ durch das Wort „Investmentfonds“ ersetzt.
- h) In der Angabe zu § 18 wird das Wort „Anwendungsvorschriften“ durch das Wort „Personen-Investitionsgesellschaften“ ersetzt.
- i) In der Angabe zu § 19 wird das Wort „Übergangsvorschriften“ durch das Wort „Kapital-Investitionsgesellschaften“ ersetzt.
- j) Nach der Angabe zu § 19 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 20 Umwandlung einer Investitionsgesellschaft in einen Investmentfonds“.
- k) Nach der Angabe zu § 20 werden folgende Angaben eingefügt:

## „Abschnitt 5

### Anwendungs- und Übergangsregelungen

§ 21 Anwendungsvorschriften

§ 22 Übergangsvorschriften“.

- l) In der Überschrift zu Abschnitt 1, 2 und 3 wird jeweils das Wort „Investmentanteile“ durch das Wort „Investmentfonds“ ersetzt.
2. In § 1 werden die Absätze 1, 1a und 2 durch folgende Absätze ersetzt:

„(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Organismen für gemeinsame Kapitalanlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne des § 1 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs und Alternative Investmentfonds (AIF) im Sinne des § 1 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs sowie auf Anteile an OGAW oder AIF. Die Abschnitte 1 bis 3 und 5 sind auf Investmentfonds und Anteile an Investmentfonds anzuwenden. Investmentfonds sind AIF, die die Voraussetzungen des Absatzes 1a erfüllen, und OGAW. EU-Investmentfonds sind Investmentfonds im Sinne des Satzes 3, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterstehen. Teilinvestmentfonds, Teilgesellschaftsvermögen oder vergleichbare rechtlich getrennte Einheiten eines ausländischen Investmentfonds sind jeweils getrennt zu betrachten. AIF, die nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1a erfüllen, sind Investitionsgesellschaften. Auf Investitionsgesellschaften sind § 1 Absatz 1 und 2 sowie die Abschnitte 4 und 5 anzuwenden.“

(1a) Ein AIF ist ein Investmentfonds, wenn er die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Er ist in seinem Sitzstaat einer Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage unterstellt.
2. Die Anleger können mindestens einmal pro Jahr das Recht zur Rückgabe ihrer Anteile oder Aktien ausüben.
3. Der objektive Geschäftszweck ist auf die Anlage und Verwaltung seiner Mittel für gemeinschaftliche Rechnung der Anteils- oder Aktieninhaber beschränkt und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der Vermögensgegenstände sowie eine unternehmerische Einflussnahme auf die Portfoliounternehmen sind ausgeschlossen.
4. Sein Vermögen wird nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Eine Risikomischung liegt regelmäßig vor, wenn das Vermögen in mehr als drei Vermögensgegenständen mit unterschiedlichen Anlagerisiken angelegt ist.
5. Höchstens 20 Prozent des Wertes des AIF werden in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften investiert, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Es dürfen maximal 5 Prozent des Wertes des AIF in Beteiligungen an derselben Kapitalgesellschaft investiert werden. Die Beteiligungshöhe darf nicht 10 Prozent des Kapitals einer Kapitalgesellschaft erreichen. AIF, die nach den Anlagebedingungen das bei ihnen eingelegte Geld in Immobilien anlegen (Immobilien-Investmentfonds), dürfen bis zu 49 Prozent des Wertes des Investmentfonds in Immobilien-Gesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs investieren; § 224cc Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs gilt entsprechend. Satz 2 und 3 sind nicht anzuwenden auf Beteiligungen eines Immobilien-Investmentfonds an Immobilien-Gesellschaften,
6. Eine Kreditaufnahme darf nur kurzfristig und nur bis zur Höhe von 30 Prozent des Wertes des Investmentfonds vorgenommen werden. Immobilien-Investmentfonds dürfen kurzfristige Kredite bis zu einer Höhe von 10 Prozent des Wertes des Investmentfonds und im Übrigen Kredite bis zu einer Höhe von 30 Prozent des Verkehrswertes der im Investmentfonds befindlichen Immobilien aufnehmen.
7. Die Vermögensanlage ist beschränkt auf Vermögensgegenstände nach Absatz 1b.
8. Die vorstehenden Anlagebestimmungen gehen aus den Anlagebedingungen oder der Satzung des AIF hervor.

(1b) Zulässige Vermögensgegenstände sind

1. Wertpapiere,
2. Geldmarktinstrumente,
3. Derivate,
4. Bankguthaben,
5. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und vergleichbare Rechte nach dem Recht anderer Staaten,

6. Immobilien-Gesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
7. Anteile oder Aktien an inländischen Investmentfonds, an EU-Investmentfonds sowie an ausländischen Investmentfonds,
8. Edelmetalle, unverbriefte Darlehensforderungen und Unternehmensbeteiligungen, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann.

(1c) Ändert ein Investmentfonds seine Anlagebedingungen oder seine Satzung in der Weise ab, dass die Anlagebestimmungen des Absatzes 1a nicht mehr erfüllt sind oder liegt ein wesentlicher Verstoß gegen die Anlagebestimmungen des Absatzes 1a vor, hat bei inländischen Investmentfonds das nach § 13 Absatz 5 zuständige Finanzamt und bei ausländischen Investmentfonds das Bundeszentralamt für Steuern das Fehlen der Voraussetzungen des Absatzes 1a festzustellen. Bei einer Überschreitung der Grenze des Absatzes 1a Nummer 5 Satz 3 ist § 16 Absatz 2 Satz 2 und 3 des REIT-Gesetzes entsprechend anzuwenden. Die §§ 129, 164, 165 und 172 bis 175a der Abgabenordnung sind auf die Feststellung nicht anzuwenden. Nach Ablauf des Geschäftsjahres des Investmentfonds, in dem der Feststellungsbescheid unanfechtbar geworden ist, gilt der Investmentfonds für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren als Investitionsgesellschaft. Unanfechtbare Feststellungsbescheide sind dem Bundeszentralamt für Steuern mitzuteilen. Das Bundeszentralamt für Steuern hat die Bezeichnung des Investmentfonds, die Wertpapieridentifikationsnummer ISIN, soweit sie erteilt wurde, und den Zeitpunkt, ab dem der Investmentfonds als Investitionsgesellschaft gilt, im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(1d) Inländische Investmentfonds können gebildet werden

1. in Form eines Sondervermögens im Sinne des § 1 Absatz 10 des Kapitalanlagegesetzbuchs, das von einer
  - a) externen Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des § 17 Absatz 2 Nummer 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs verwaltet wird,
  - b) inländischen Zweigniederlassung einer EU-Verwaltungsgesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 17 des Kapitalanlagegesetzbuchs verwaltet wird,
  - c) EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 17 Nummer 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs im Wege der grenzüberschreitenden Dienstleistung verwaltet wird,
2. in Form einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital im Sinne des Kapitels 1 Abschnitt 4 Unterabschnitt 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
3. in Form einer offenen Investmentkommanditgesellschaft im Sinne des Kapitels 1 Abschnitt 4 Unterabschnitt 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs

(1e) Für die Anwendung der Abschnitte 1 bis 3 und 5 zählt ein von einer externen Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des § 17 Absatz 2 Nummer 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder einer inländischen Zweigniederlassung einer EU-Verwaltungsgesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 17 des Kapitalanlagegesetzbuchs verwalteter EU-Investmentfonds der Vertragsform zu den ausländischen Investmentfonds. Ist nach dem Recht des Herkunftsstaates eines Investmentfonds nach Satz 1 auf Grund des Sitzes der Kapitalverwaltungsgesellschaft im Inland oder der inländischen Zweigniederlassung der EU-Verwaltungsgesellschaft die Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der umfassenden Besteuerung des Investmentfonds berufen, so gilt dieser für die Anwendung dieses Gesetzes abweichend von Satz 1 als inländischer Investmentfonds. Anteile an einem Investmentfonds nach Satz 2 gelten als

Anteile an einem inländischen Investmentfonds. Anteile an einem Investmentfonds nach Satz 1 zählen zu den ausländischen Anteilen.

(2) Die Begriffsbestimmungen in § 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs gelten entsprechend, soweit dieses Gesetz keine abweichende Begriffsbestimmung vorsieht. Investmentanteile sind Anteile an einem Investmentfonds im Sinne des Absatzes 1 Satz 3. Anleger sind die Inhaber von Anteilen an Investmentfonds und Investitionsgesellschaften, unabhängig von deren rechtlicher Ausgestaltung. Ausländische OGAW, AIF, Investmentfonds, Investitionsgesellschaften und Verwaltungsgesellschaften sind diejenigen, die nicht dem deutschen Recht unterliegen.

(2a) Inländische Investmentfonds sind zugleich inländische Investmentgesellschaften im Sinne dieses Gesetzes. Sie werden bei der Geltendmachung von Rechten und der Erfüllung von Pflichten nach diesem Gesetz im Falle des

1. Absatzes 1d Nummer 1

- a) Buchstabe a durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft,
- b) Buchstabe b durch die inländische Zweigniederlassung der ausländischen Verwaltungsgesellschaft,
- c) Buchstabe c durch die inländische Verwahrstelle im Sinne des § 64 Absatz 3 des Kapitalgesetzbuches, wenn es sich um inländische OGAW handelt, oder durch die inländische Verwahrstelle im Sinne des § 76 Absatz 6 des Kapitalanlagegesetzbuchs, wenn es sich um inländische AIF handelt, und

2. Absatzes 1e durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft

vertreten. Während der Abwicklung eines inländischen Investmentfonds tritt die inländische Verwahrstelle für die Anwendung des Satzes 2 an die Stelle der Kapitalverwaltungsgesellschaft.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Wird ein Zinsschein oder eine Zinsforderung von dem Stammrecht abgetrennt, gilt dies als Veräußerung der Schuldverschreibung und als Anschaffung der durch die Trennung entstandenen Wirtschaftsgüter. Eine Trennung gilt als vollzogen, wenn dem Inhaber der Schuldverschreibung die Wertpapierkennnummern für die durch die Trennung entstandenen Wirtschaftsgüter zugehen. Als Veräußerungserlös der Schuldverschreibung gilt deren gemeiner Wert zum Zeitpunkt der Trennung. Für die Ermittlung der Anschaffungskosten der neuen Wirtschaftsgüter ist der Wert nach Satz 2 entsprechend dem gemeinen Wert der neuen Wirtschaftsgüter aufzuteilen. Die Erträge des Stammrechts sind in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 periodengerecht abzugrenzen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Werbungskosten des Investmentfonds, die in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit Einnahmen stehen, sind bei den jeweiligen Einnahmen abzuziehen. Zu den unmittelbaren Werbungskosten gehören auch Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung, soweit diese die nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Beträge nicht übersteigen. Die nach Satz 1 verbleibenden nicht in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit Einnahmen im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 3 (laufende Einnahmen)

sowie Gewinnen und Verlusten aus Veräußerungsgeschäften stehenden Werbungskosten sind ausschließlich nach den nachfolgenden Grundsätzen abziehbar:

1. Soweit Werbungskosten eines Investmentfonds mit ausländischen laufenden Einnahmen oder ausländischen Gewinnen und Verlusten aus Veräußerungsgeschäften in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und der Bundesrepublik Deutschland auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung kein Besteuerungsrecht für diese ausländischen Einkünfte zusteht, sind die Werbungskosten im Verhältnis des durchschnittlichen Vermögens des vorangegangenen Geschäftsjahres, das Quelle dieser laufenden Einnahmen oder Quelle von Gewinnen und Verlusten aus Veräußerungsgeschäften ist, zu dem durchschnittlichen Gesamtvermögen des vorangegangenen Geschäftsjahres den ausländischen laufenden Einnahmen und ausländischen Gewinnen und Verlusten aus Veräußerungsgeschäften des laufenden Geschäftsjahres zuzuordnen. Zur Berechnung des durchschnittlichen Vermögens sind die monatlichen Endwerte des vorangegangenen Geschäftsjahres zugrunde zu legen.
2. Bei der Ermittlung der Erträge für Anleger, für die § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anwendbar ist, sind die nach Anwendung der Nummer 1 verbleibenden abziehbaren Werbungskosten den laufenden Einnahmen im Sinne des § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes, den Gewinnen im Sinne des § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes und den Gewinnminderungen im Sinne des § 3c Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes des laufenden Geschäftsjahres im Verhältnis des durchschnittlichen Vermögens des vorangegangenen Geschäftsjahres, das Quelle dieser Einnahmen ist, zu dem um das Vermögen im Sinne der Nummer 1 verminderten durchschnittlichen Gesamtvermögen des vorangegangenen Geschäftsjahres zuzuordnen. Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend.
3. Bei der Ermittlung der Erträge für Anleger, für die § 8b des Körperschaftsteuergesetzes anwendbar ist, sind die nach Anwendung der Nummer 1 und abweichend von Nummer 2 verbleibenden abzugsfähigen Werbungskosten den laufenden Einnahmen im Sinne des § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes und den Gewinnen und Verlusten aus Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 8b Absatz 2 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes des laufenden Geschäftsjahres im Verhältnis des durchschnittlichen Vermögens des vorangegangenen Geschäftsjahres, das Quelle dieser Einkünfte ist, zu dem um das Vermögen im Sinne der Nummer 1 verminderten durchschnittlichen Gesamtvermögen des vorangegangenen Geschäftsjahres zuzuordnen. Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend.
4. Die nach Anwendung des Satzes 1 und des Satzes 2 Nummer 1 bis 3 verbleibenden abzugsfähigen Werbungskosten sind von den verbleibenden laufenden Einnahmen und Gewinnen und Verlusten aus Veräußerungsgeschäften des laufenden Geschäftsjahres abzuziehen.

Soweit die vorhergehenden Regelungen keine abweichende Zuordnung vorsehen, sind die jeweils nach Satz 3 zuzuordnenden Werbungskosten nach dem Verhältnis der positiven Salden der laufenden Einnahmen einerseits und der Gewinne und Verluste aus Veräußerungsgeschäften andererseits des vorangegangenen Geschäftsjahres zuzuordnen. Bei Fehlen positiver Salden auf beiden Seiten, erfolgt die Zuordnung der Werbungskosten jeweils hälftig zu den laufenden Einnahmen sowie zu den Gewinnen und Verlusten aus Veräußerungsgeschäften. Nach Zuordnung der Werbungskosten nach den Sätzen 1 bis 5 erfolgt eine weitere Zuordnung der Werbungskosten auf laufende Einnahmen jeweils im Verhält-

nis der erzielten laufenden Einnahme zu der jeweiligen laufenden Gesamteinnahme innerhalb der Sätze 3 bis 5. Bei Gewinnen und Verlusten aus Veräußerungsgeschäften erfolgt die weitere Werbungskostenverteilung nach Satz 6 entsprechend der Summe der erzielten Gewinne und Verluste aus Veräußerungsgeschäften im Verhältnis zu den Gesamtgewinnen und -verlusten innerhalb der Sätze 3 bis 5.“

4. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Ausschüttungsreihenfolge

Für eine Ausschüttung gelten die Erträge und Beträge in folgender Reihenfolge als verwendet:

1. Ausgeschüttete Erträge nach § 1 Absatz 3 Satz 2 des laufenden oder des abgelaufenen Geschäftsjahres, sofern innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ein Beschluss über die Verwendung der Erträge des abgelaufenen Geschäftsjahres gefasst worden ist,
2. Ausschüttungsgleiche Erträge nach § 1 Absatz 3 Satz 3 und 5 aus früheren Geschäftsjahren,
3. andere als die in den Nummern 1 und 2 genannten Erträge und
4. Substanzbeträge.

Teilbeträge der in den Nummern 1 bis 3 genannten Erträge gelten entsprechend ihrem Anteil an dem jeweiligen Gesamtbetrag als verwendet, es sei denn, im Ausschüttungsbeschluss wird eine davon abweichende Verwendung festgelegt. Ein auf Grund der Beträge für die Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung entstehender Liquiditätsüberhang kann zusammen mit den jeweiligen Erträgen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 ausgeschüttet werden.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Gehören die ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträge aus einem Investmentanteil nicht zu den Einkünften aus Kapitalvermögen, ist bei den nach Satz 1 befreiten Einkünften der Steuersatz anzuwenden, der sich ergibt, wenn bei der Berechnung der Einkommensteuer das nach § 32a des Einkommensteuergesetzes zu versteuernde Einkommen um die in Satz 1 genannten Einkünfte vermehrt oder vermindert wird, wobei die darin enthaltenen außerordentlichen Einkünfte mit einem Fünftel zu berücksichtigen sind; § 32b Absatz 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“

- b) In Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „das ausschüttende ausländische Investmentvermögen“ durch die Wörter „der ausschüttende ausländische Investmentfonds“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Buchstabe i wird aufgehoben.

bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Wörter „von § 45 Abs. 1, § 122 Abs. 1 oder Abs. 2 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „der §§ 97, 116, 131, 264 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie § 265 Absatz 1 Nummer 3“ ersetzt.

bbb) In Satz 3 wird das Wort „Investmentgesetzes“ durch das Wort „Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Eine Bekanntmachung zu Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa und gg ist nur zulässig, wenn die Veröffentlichung nach § 5 Absatz 2 Satz 4 erfolgt ist.“

b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „der §§ 112 und 113 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „des § 220 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 6

#### Besteuerung bei fehlender Bekanntmachung

Liegen die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 nicht vor, sind beim Anleger die Ausschüttungen auf Investmentanteile, der Zwischengewinn sowie 70 Prozent des Mehrbetrags anzusetzen, der sich zwischen dem ersten im Geschäftsjahr festgesetzten Rücknahmepreis und dem letzten im Geschäftsjahr festgesetzten Rücknahmepreis eines Investmentanteils ergibt. Es sind mindestens 6 Prozent des letzten im Geschäftsjahr festgesetzten Rücknahmepreises anzusetzen. Wird ein Rücknahmepreis nicht festgesetzt, so tritt an seine Stelle der Börsen- oder Marktpreis. Der nach Satz 1 anzusetzende Teil des Mehrbetrags gilt mit Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres als ausgeschüttet und zugeflossen. Lässt sich das Geschäftsjahr nicht feststellen, gilt das Kalenderjahr als Geschäftsjahr.“

8. In § 7 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „des 44a Absatz 4 und des § 44b Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „des § 44a Absatz 4 und 10 Satz 1“ ersetzt.

9. Dem § 8 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Ein Investmentanteil gilt mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem ein Feststellungsbescheid nach § 1 Absatz 1c Satz 1 unanfechtbar geworden ist, als veräußert und es gilt ein Anteil an einer Investitionsgesellschaft als angeschafft. Als Veräußerungserlös des Investmentanteils und als Anschaffungskosten des Investitionsgesellschaftsanteils ist der Rücknahmepreis am Ende des Geschäftsjahres anzusetzen, in dem der Feststellungsbescheid unanfechtbar geworden ist. Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, tritt an seine Stelle der Börsen- oder Marktpreis. Kapitalertragsteuer ist nicht zu erheben; im Übrigen sind die vorstehenden Absätze anzuwenden. Die festgesetzte Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen bis zur tatsächlichen Veräußerung des Anteils zinslos zu stunden.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Dach-Investmentfonds“.

- b) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „des Dach-Investmentvermögens“ durch die Wörter „des Dach-Investmentfonds“ ersetzt.
- c) In Satz 3 werden die Wörter „des Kapitels 2 Abschnitt 1a des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „der §§ 167 bis 176 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Steuerbefreiung und Außenprüfung“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das inländische Sondervermögen gilt als Zweckvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 5 des Körperschaftsteuergesetzes und als sonstige juristische Person des privaten Rechts im Sinne des § 2 Absatz 3 des Gewerbesteuergesetzes. Es ist unter den Voraussetzungen des § 1 Absatz 1a von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit. Satz 2 findet unter den Voraussetzungen des § 1 Absatz 1a auch auf die Investmentaktiengesellschaft Anwendung. Die Befreiung von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer für Investmentaktiengesellschaften gilt nicht

1. für Einkünfte, die die Investmentaktiengesellschaft oder deren Teilgesellschaftsvermögen für die Verwaltung des Vermögens erhält, oder
2. soweit die Einkünfte der Investmentaktiengesellschaft auf die Unternehmensaktien entfallen, es sei denn, es wurde nach § 105 Absatz 1 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs auf die Begebung von Anlageaktien verzichtet.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Investmentfonds im Sinne des § 1 Absatz 1e Satz 2. Eine offene Investmentkommanditgesellschaft ist unter den Voraussetzungen des § 1 Absatz 1a von der Gewerbesteuer befreit.“

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „nach § 44 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „nach § 97 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.

12. In § 12 Satz 2 wird die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§ 22“ ersetzt.

13. § 13 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Feststellungserklärung sind der Jahresbericht, die Bescheinigung (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3), der Ausschüttungsbeschluss (§ 12) und eine Darstellung, wie aus der investimentrechtlichen Rechnungslegung die Besteuerungsgrundlagen ermittelt wurden (Überleitungsrechnung), beizufügen.“

14. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 40g des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 185 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 40g Absatz 2 Satz 1 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 185 Absatz 2 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „§ 40h des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 186 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.
- d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Investmentaktiengesellschaft“ die Wörter „mit veränderlichem Kapital“ eingefügt.
  - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn ein Spezial-Sondervermögen nach § 1 Absatz 6 und 10 des Kapitalanlagegesetzbuches oder ein Teilfonds eines solchen Sondervermögens oder eine Spezial-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital nach § 1 Absatz 6 in Verbindung mit Kapitel 1 Abschnitt 4 Unterabschnitt 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer solchen Investmentaktiengesellschaft als übertragender oder aufnehmender Investmentfonds beteiligt ist.“
- e) In Absatz 8 werden jeweils hinter dem Wort „Investmentaktiengesellschaft“ die Wörter „mit veränderlichem Kapital“ eingefügt.

15. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Inländische Spezial-Investmentfonds“.

- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei inländischen Sondervermögen oder Investmentaktiengesellschaften, die auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder ihrer Satzung nicht mehr als 100 Anleger oder Aktionäre haben, die nicht natürliche Personen sind (Spezial-Investmentfonds), sind § 1 Absatz 1c Satz 1 und 3 bis 6, § 4 Absatz 4, § 5 Absatz 1, § 6 sowie § 8 Absatz 4 und 8 Satz 1, 2 und 5 nicht anzuwenden.“

- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ein Investmentanteil an einem Spezial-Investmentfonds gilt mit Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres des Spezial-Investmentfonds als veräußert, in dem der Spezial-Investmentfonds seine Anlagebedingungen oder seine Satzung in der Weise abgeändert hat, dass die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1a nicht mehr erfüllt sind oder, in dem ein wesentlicher Verstoß gegen die Anlagebestimmungen des § 1 Absatz 1a vorliegt. Der Spezial-Investmentfonds gilt mindestens für einen Zeitraum von drei Jahren als Investitionsgesellschaft.“

16. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Offene Investmentkommanditgesellschaft

(1) Die für inländische Spezial-Investmentfonds geltenden Vorschriften sind bei offenen Investmentkommanditgesellschaften, die die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1a erfüllen, entsprechend anzuwenden.

(2) Die für die Ermittlung von Einkünften eines Anlegers eines Spezial-Investmentfonds geltenden Regelungen sind für die Anleger von offenen Investmentkommanditgesellschaften, die die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1a erfüllen, entsprechend anzuwenden. Für die Bewertung eines Anteils an einer Investmentkommanditgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 gilt § 6 Absatz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes sinngemäß.

(3) Die Beteiligung an einer offenen Investmentkommanditgesellschaft im Sinne des Absatz 1 führt nicht zur Begründung oder anteiligen Zurechnung einer Betriebsstätte des Anteilseigners.“

17. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei ausländischen AIF, die die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1a erfüllen und deren Anteile satzungsgemäß von nicht mehr als 100 Anlegern, die nicht natürliche Personen sind, gehalten werden (ausländische Spezial-Investmentfonds), sind § 1 Absatz 1c, § 4 Absatz 4, § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Satz 3 sowie die §§ 6 und 8 Absatz 4 und 8 Satz 1, 2 und 5 nicht anzuwenden.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 15 Absatz 3 gilt entsprechend.“

18. In § 17 werden die Wörter „§ 136 Abs. 1 Nr. 2 und des § 138 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 283 Absatz 1 Nummer 4 und § 285 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.

19. § 17a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Auswirkungen der Verschmelzung von ausländischen Investmentfonds und Teilen eines solchen Investmentfonds auf einen anderen ausländischen Investmentfonds oder Teile eines solchen Investmentfonds“.

b) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Investmentvermögen, das“ werden durch die Wörter „Investmentfonds, der“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 40g des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „dem § 185 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.

20. Die Überschrift zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Gemeinsame Regelungen für inländische und ausländische Investitionsgesellschaften“.

21. Die §§ 18 und 19 werden wie folgt geändert:

a) Die §§ 18 und 19 werden wie folgt gefasst:

„§ 18

Personen-Investitionsgesellschaften

Bei Investitionsgesellschaften in der Rechtsform einer Investmentkommanditgesellschaft oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsform (Personen-Investitionsgesellschaft) sind die Einkünfte nach § 180 Absatz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung einheitlich und gesondert festzustellen. Die Einkünfte sind von den Anlegern nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen zu versteuern.

§ 19

Kapital-Investitionsgesellschaften

(1) Inländische Investmentaktiengesellschaften und vergleichbare ausländische Rechtsformen, die nicht die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1a erfüllen, unterliegen den für Kapitalgesellschaften geltenden steuerlichen Regelungen. Inländische Sondervermögen, die nicht die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1a erfüllen, gelten als Zweckvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 5 des Körperschaftsteuergesetzes und als sonstige juristische Person des privaten Rechts im Sinne des § 2 Absatz 3 des Gewerbesteuergesetzes. Ausländische AIF in der Rechtsform eines Sondervermögens oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsform, die nicht die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1a erfüllen, gelten als Vermögensmassen im Sinne des § 2 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes und als sonstige juristische Person des privaten Rechts im Sinne des § 2 Absatz 3 des Gewerbesteuergesetzes.

(2) Als Erträge sind beim Anleger einer Investitionsgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 (Kapital-Investitionsgesellschaft) die Ausschüttungen auf Investitionsgesellschaftsanteile sowie 70 Prozent des Mehrbetrags anzusetzen, der sich zwischen dem ersten im Geschäftsjahr festgesetzten Rücknahmepreis und dem letzten im Geschäftsjahr festgesetzten Rücknahmepreis eines Investitionsgesellschaftsanteils ergibt; mindestens sind 6 Prozent des letzten im Geschäftsjahr der Kapital-Investitionsgesellschaft festgesetzten Rücknahmepreises anzusetzen. Im Jahr des Erwerbs des Investitionsgesellschaftsanteils treten die Anschaffungskosten an die Stelle des ersten im Geschäftsjahr festgesetzten Rücknahmepreises und im Jahr der Veräußerung des Investitionsgesellschaftsanteils tritt der Veräußerungspreis an die Stelle des letzten im Geschäftsjahr festgesetzten Rücknahmepreises. Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, tritt an seine Stelle der Börsen- oder Marktpreis. Bei Anlegern, die ihren Investitionsgesellschaftsanteil im Privatvermögen halten, gilt der Ertrag im Sinne des Satzes 1 als Kapitaleinkünfte im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes. § 8b des Körperschaftsteuergesetzes und § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes sind anzuwenden, wenn der Anleger nachweist, dass die Kapital-Investitionsgesellschaft in dem Staat ihrer Ansässigkeit der allgemeinen Unternehmensbesteuerung in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegt, ohne von

ihr befreit zu sein. Die inländische auszahlende Stelle hat von den Ausschüttungen Kapitalertragsteuer zu erheben. Die für den Steuerabzug von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 1a sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes geltenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(3) Gewinne oder Verluste aus der Rückgabe oder Veräußerung von Kapital-Investitionsgesellschaftsanteilen, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, sind Einkünfte im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes. Der Veräußerungserlös ist um den vom Anleger nachgewiesenen Betrag zu mindern, um den die während der Besitzzeit zugerechneten Erträge nach Absatz 2 Satz 1 die tatsächlichen Ausschüttungen übersteigen. Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend. Der Veräußerungsgewinn unterliegt ohne Berücksichtigung des Satzes 2 der Kapitalertragsteuer; § 8 Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden.“

b) Die bisherigen §§ 18 und 19 werden die §§ 21 und 22.

22. Nach dem neuen § 19 wird folgender § 20 eingefügt:

#### „§ 20

##### Umwandlung einer Investitionsgesellschaft in einen Investmentfonds

Ändert eine Investitionsgesellschaft ihre Satzung oder Anlagebedingungen und das tatsächliche Anlageverhalten dergestalt ab, dass die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1a erfüllt sind, hat auf Antrag der Investitionsgesellschaft das für deren Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt oder im Übrigen das Bundeszentralamt für Steuern das Vorliegen der Voraussetzungen festzustellen. Der Mindestzeitraum von drei Jahren nach § 1 Absatz 1c Satz 4 ist bei der Feststellung zu beachten. § 1 Absatz 1c Satz 5 und 6 sind entsprechend anzuwenden. Mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Feststellungsbescheid unanfechtbar geworden ist, gilt der Anteil an der Investitionsgesellschaft als veräußert und der Anteil an einem Investmentfonds als angeschafft. Als Veräußerungserlös des Investitionsgesellschaftsanteils und als Anschaffungskosten des Investmentanteils ist der Rücknahmepreis am Ende des Geschäftsjahres anzusetzen, in dem der Feststellungsbescheid unanfechtbar geworden ist. Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, tritt an seine Stelle der Börsen- oder Marktpreis. Die festgesetzte Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen bis zur tatsächlichen Veräußerung des Anteils zinslos zu stunden.“

23. Nach dem neuen § 20 wird folgende Überschrift eingefügt:

#### „Abschnitt 5

##### Anwendungs- und Übergangsregelungen“.

24. Der neue § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2a Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Vertragsbedingungen“ durch das Wort „Anlagebedingungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2b Satz 1 wird das Wort „Publikums-Investmentvermögen“ jeweils ersetzt durch das Wort „Publikums-Investmentfonds“.

c) Folgender Absatz 23 wird angefügt:

„(23) Die Vorschriften dieses Gesetzes in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind ab dem 22. Juli 2013 anzuwenden, soweit im Folgenden keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden. Die Abschnitte 1 bis 4 dieses Gesetzes in der am 21. Juli 2013 geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden bei Investmentvermögen und Anteilen an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1, die keine Investmentfonds im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 3 in der am 22. Juli 2013 geltenden Fassung sind, wenn die Investmentvermögen vor dem 22. Juli 2013 aufgelegt wurden. § 3 Absatz 1a ist erstmals auf Abtrennungen von Zinsscheinen bzw. Zinsforderungen von dem dazugehörigen Stammrecht anzuwenden, die nach dem ... [einsetzen: Datum der 2./3. Lesung im Bundestag] erfolgen. § 3 Absatz 3 in der Fassung des in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen. § 3a ist erstmals bei Ausschüttungen anzuwenden, die nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes zuzüglich acht Monate] abfließen. § 5 Absatz 3 Satz 4 in der am 12. Juli 2013 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden bei Investmentvermögen im Sinne des Satzes 2.“

25. In § 2 Absatz 1 Satz 4, Absatz 1a Satz 1, Absatz 1b Satz 1, § 4 Absatz 2 Satz 3, § 5 Absatz 3 Satz 4, § 7 Absatz 3 Satz 1, Absatz 3a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b, Nummer 2, § 8 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2, § 10 Satz 1, § 11 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3, der Überschrift zu § 14, § 17a Satz 1, § 21 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2a Satz 2 und 4, Absatz 3, Absatz 5 Satz 1, Absatz 12 Satz 1 bis 3, Absatz 17 Satz 2, Absatz 20 Satz 2, Absatz 21 Satz 1 sowie § 22 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Investmentvermögen“ durch das Wort „Investmentfonds“ ersetzt.
26. In § 2 Absatz 1c, 2a und 5, § 3 Absatz 1 und 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5, § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Absatz 3 Satz 2, § 7 Absatz 3b Satz 2 und 4, § 8 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 1 bis 3, § 10 Satz 1, § 11 Absatz 3, § 15 Absatz 1 Satz 2, § 17a Satz 5, § 21 Absatz 19 Satz 8, Absatz 20 Satz 3 und 4 sowie § 22 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „des Investmentvermögens“ durch die Wörter „des Investmentfonds“ ersetzt.
27. In § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Satz 1, § 7 Absatz 4 Satz 1, § 11 Absatz 2 Satz 1, § 17a Satz 5, § 21 Absatz 1 Satz 1 und § 22 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Investmentvermögens“ durch das Wort „Investmentfonds“ ersetzt.
28. In § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „EU-Investmentvermögen“ durch das Wort „EU-Investmentfonds“ und werden in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Satz 3 die Wörter „ein EU-Investmentvermögen“ durch die Wörter „einen EU-Investmentfonds“ ersetzt.
29. In § 2 Absatz 1 Satz 4, Absatz 1a Satz 2, Absatz 1b Satz 2, Absatz 5, § 4 Absatz 4 Satz 1, § 7 Absatz 3 Satz 4, Absatz 3b Satz 3 sowie § 21 Absatz 1 Satz 2 werden jeweils die Wörter „das Investmentvermögen“ durch die Wörter „der Investmentfonds“ ersetzt.
30. In § 2 Absatz 1c und § 11 Absatz 2 Satz 4 werden jeweils die Wörter „das Investmentvermögen“ durch die Wörter „den Investmentfonds“ ersetzt.
31. In der Überschrift zu § 16, in § 16 Satz 6 und 7 sowie § 21 Absatz 2a Satz 1 werden jeweils die Wörter „Spezial-Investmentvermögen“ durch die Wörter „Spezial-Investmentfonds“ ersetzt.

32. In der Überschrift zu § 10 und in § 21 Absatz 21 Satz 2 wird jeweils das Wort „Dach-Investmentvermögen“ durch das Wort „Dach-Investmentfonds“ und in § 10 Satz 2 und § 21 Absatz 21 Satz 2 jeweils das Wort „Ziel-Investmentvermögen“ durch das Wort „Ziel-Investmentfonds“ ersetzt.
33. In § 2 Absatz 1c Satz 1, § 7 Absatz 3 Satz 3 und 4, Absatz 3b Satz 2 und 3, § 11 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie § 21 Absatz 20 Satz 4 wird jeweils das Wort „Depotbank“ durch das Wort „Verwahrstelle“ ersetzt.

## Artikel 2

### Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Das Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Mitwirkung an der Überprüfung der Besteuerungsgrundlagen für ausländische Investmentanteile, die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens der Anforderungen an einen Investmentfonds sowie die Veröffentlichung dieser Feststellungen nach dem Investmentsteuergesetz; die Überprüfung erfolgt auf Antrag einer Landesfinanzbehörde oder im Wege von Stichproben;“

2. Dem § 19 Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Zur Ausübung seines Rechts nach Satz 1, eine Außenprüfung zu verlangen, stellen die Landesfinanzbehörden dem Bundeszentralamt für Steuern die erforderlichen Daten durch Datenfernübertragung zur Verfügung. Art und Umfang der von den Landesfinanzbehörden zu übermittelnden Daten bestimmt das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesfinanzbehörden.“

## Artikel 3

### Änderung des Bewertungsgesetzes

§ 11 Absatz 4 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Anteile oder Aktien, die Rechte an einem Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs verbriefen, sind mit dem Rücknahmepreis anzusetzen.“

## Artikel 4

### Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nummer 8 Buchstabe h wird wie folgt gefasst:

„h) die Verwaltung von Investmentfonds im Sinne des § 1 Absatz 1 des Investmentsteuergesetzes und die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes,“.

2. Dem § 27 wird folgender Absatz 21 angefügt:

„(21) § 4 Nummer 8 Buchstabe h in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 21. Juli 2013 bewirkt werden.“

## Artikel 5

### Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) zum Erwerb von Anteilen an OGAW-Sondervermögen sowie an als Sondervermögen aufgelegten offenen Publikums-AIF nach den §§ 214 und 215 des Kapitalanlagegesetzbuchs sowie von Anteilen an offenen EU-Investmentvermögen und offenen ausländischen AIF, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen, wenn nach dem Jahresbericht für das vorletzte Geschäftsjahr, das dem Kalenderjahr des Abschlusses des Vertrags im Sinne des § 4 oder des § 5 vorausgeht, der Wert der Aktien in diesem Investmentvermögen 60 Prozent des Werts dieses Investmentvermögens nicht unterschreitet; für neu aufgelegte Investmentvermögen ist für das erste und zweite Geschäftsjahr der erste Jahresbericht oder der erste Halbjahresbericht nach Auflegung des Investmentvermögens maßgebend,“.

- b) Buchstabe d wird aufgehoben.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 und 2 Satz 3 sowie Absatz 5 wird jeweils das Wort „Kapitalanlagegesellschaft“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 Nummer 4 zweiter Halbsatz werden die Wörter „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, b, d, f bis l“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, b, f bis l“ ersetzt.
3. § 8 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 wird das Wort „Kapitalanlagegesellschaften“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ und das Wort „Investmentgesetzes“ durch das Wort „Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt und die Angabe „oder d“ gestrichen.
- b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. Anteile an offenen EU-Investmentvermögen und ausländischen AIF, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen.“
4. Dem § 17 wird folgender Absatz 13 angefügt:
- „(13) § 2 Absatz 1 Nummer 1 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für vermögenswirksame Leistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2013 angelegt werden. § 4 Absatz 4 Nummer 4 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals bei Verfügungen nach dem 31. Dezember 2013 anzuwenden.“

## Artikel 6

### Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes

In § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, werden die Wörter „Kapitalanlagegesellschaften mit Sitz im Inland“ durch die Wörter „externe Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne von § 17 Absatz 2 Nummer 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.

## Artikel 7

### Aufhebung des Wagniskapitalbeteiligungsgesetzes

Das Wagniskapitalbeteiligungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2008 (BGBl. I S. 1672) wird aufgehoben.

## Artikel 8

### Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:<sup>1</sup>

1. In § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe f wird das Wort „Wagniskapitalbeteiligungs-“ gestrichen.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 8 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - b) Nummer 9 wird aufgehoben.
3. In § 16 Absatz 1 wird das Wort „Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften,“ gestrichen.
4. In § 16b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „inländisches Investment- und Wagniskapitalbeteiligungswesen“ durch die Wörter „und inländisches Investmentwesen“ ersetzt.
5. § 16e Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 4 wird das Wort „sowie“ durch einen Punkt ersetzt.
  - b) Nummer 5 wird aufgehoben.
6. § 16f wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2 Satz 4 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.
    - bb) Nummer 3 wird aufgehoben.
  - b) In Absatz 3 wird das Wort „Gruppen“ durch das Wort „Gruppe“ ersetzt und werden die Wörter „sowie Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften“ und „oder Nummer 3“ gestrichen.
7. § 16g Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ am Ende durch einen Punkt ersetzt.
  - b) Nummer 4 wird aufgehoben.

---

<sup>1</sup> Die Änderung ist eine Folgeänderung der Aufhebung des Wagniskapitalbeteiligungsgesetzes.

## Artikel 9

### Änderung des Geldwäschegesetzes

Das Geldwäschegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
  - „6. Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 17 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs, im Inland gelegene Zweigniederlassungen von EU-Verwaltungsgesellschaften und ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften sowie ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, für die die Bundesrepublik Deutschland Referenzmitgliedstaat ist und die der Aufsicht der Bundesanstalt gemäß § 53 Absatz 1 Satz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs unterliegen.“
2. In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 6 Absatz 5 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 6 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.
3. § 16 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
    - „d) Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 17 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs“.
  - b) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
    - „e) im Inland gelegene Zweigniederlassungen von EU-Verwaltungsgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 17 des Kapitalanlagegesetzbuchs sowie von ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 18 des Kapitalanlagegesetzbuchs“.
  - c) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:
    - „f) ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, für die die Bundesrepublik Deutschland Referenzmitgliedstaat ist und die der Aufsicht der Bundesanstalt gemäß § 53 Absatz 1 Satz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs unterliegen,“.

## Artikel 10

### Änderung der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3904), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 1 und 2, Absatz 4 Satz 1 und 2, § 4 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 bis 3 und Nummer 2, Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3 sowie Absatz 4 und § 8

Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 sowie Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Kapitalanlagegesellschaft“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ ersetzt.

2. In § 5 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 wird jeweils das Wort „Kapitalanlagegesellschaften“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ ersetzt.

## **Artikel 11**

### **Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 22. Juli 2013 in Kraft.
- (2) Artikel 2 Nr. 2 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie) ist bis zum 22. Juli 2013 umzusetzen. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen eines parallel laufenden Gesetzgebungsverfahrens zu einem AIFM-Umsetzungsgesetz - AIFM-UmsG -. In dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz (AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz - AIFM-StAnpG) werden die erforderlichen Folgeänderungen im Steuerrecht vorgenommen. Außerdem werden erstmals steuerliche Regelungen für die offene Investmentkommanditgesellschaft getroffen, die als neuer Typ von Investmentfonds vorwiegend für Zwecke des Pension Asset Poolings eingeführt wird. Schließlich sollen auch Gestaltungsspielräume und Missbräuche im heutigen Investmentsteuerrecht eingeschränkt werden.

Mit der AIFM-Richtlinie werden die Manager von sog. alternativen Investmentfonds erstmals einer europäischen aufsichtsrechtlichen Regulierung unterworfen. Alternative Investmentfonds im Sinne der Richtlinie sind alle Anlagevehikel, die nicht unter die bereits bestehenden europarechtlichen Regeln für Wertpapierfonds<sup>2</sup> fallen. Ein Teil der alternativen Investmentfonds unterliegt in Deutschland bereits einer Regulierung durch das Investmentgesetz (InvG). Darunter fallen insbesondere Spezialfonds, offene Immobilienfonds und Hedgefonds. Darüber hinaus müssen auf Grund der AIFM-Richtlinie auch die bislang nicht der deutschen Investimentaufsicht unterstehenden „geschlossenen Fonds“ und deren Manager erstmals reguliert werden.

Bei den „geschlossenen Fonds“ handelt es sich nicht um Investmentfonds im bisherigen Sinne, sondern in der Regel um Personengesellschaften (insbes. GmbH & Co. KG). Bereits auf Grund ihrer Rechtsform als Personengesellschaft fallen die geschlossenen Fonds derzeit nicht unter das Investmentsteuerrecht. Sie unterliegen stattdessen den allgemeinen Besteuerungsregeln für Personengesellschaften und deren Beteiligte.

Bislang gelten für alle Fondstypen des Investmentgesetzes weitgehend einheitliche Besteuerungsregelungen im Investmentsteuergesetz. Auf Grund der grundlegenden Unterschiede zwischen Investmentfonds im bisherigen Sinne und den geschlossenen Fonds wäre es nicht sachgerecht, zukünftig auf beide Typen die gleichen Besteuerungsregelungen anzuwenden.

Systematisch basieren die steuer- und aufsichtsrechtlichen Regelungen für offene Fonds auf dem Leitbild des Investmentfonds als standardisierte kollektive Vermögensverwaltung für andere nach dem Prinzip der Risikodiversifizierung. Ein weiteres prägendes Element ist die „Offenheit“ der Investmentfonds, also die Möglichkeit, dass der Anleger seine Anteile zurückgeben und damit den Wert seiner Kapitalanlage realisieren kann. Diese Rückzahlungsverpflichtung setzt wiederum eine gewisse Fungibilität der Vermögensgegenstände voraus, in die der Investmentfonds investiert. Hauptanlagegegenstand sind daher regelmäßig Finanzinstrumente wie Wertpapiere und andere leicht oder schnell veräußerbare Finanzprodukte. Damit ergeben sich zusammengefasst folgende Wesensmerkmale:

- Kollektive Kapitalanlage (im Gegensatz zur individuellen Vermögensverwaltung)

<sup>2</sup> Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

- Fremdverwaltung durch ein sachkundiges Management (im Gegensatz zur Eigenverwaltung durch die Anleger)
- Überwiegende Anlage in Finanzinstrumente (Ausnahme Immobilienfonds)
- Grundsatz der Risikomischung
- Offenheit (Rückgabemöglichkeit für die Anteile)
- Vermögensverwaltung (in Abgrenzung zur gewerblichen Tätigkeit)

Im Gegensatz dazu geht es bei den geschlossenen Fonds regelmäßig um die Finanzierung und den Erwerb einzelner oder weniger Vermögensgegenstände (z. B. Immobilie, Schiff oder Film). Typischerweise ist der Anleger für den gesamten geplanten Investitionszeitraum an dieses Produkt gebunden. D. h., es gibt in der Regel keine Kündigungsmöglichkeit und keine Verpflichtung des Fonds, (Kommandit-)Anteile zurück zu nehmen.

In vielen Fällen wird bei geschlossenen Fonds auch die Schwelle von der Vermögensverwaltung zur gewerblichen Tätigkeit überschritten; z. B. durch einen beträchtlichen Einsatz von Fremdkapital oder eigenes unternehmerisches Tätigwerden in den Portfoliogesellschaften durch den Einsatz von unternehmerischem Know-how und Fachkenntnissen.

Neben den systematischen Erwägungen sprechen auch fiskalische Gründe gegen eine Anwendung des heutigen Investmentsteuerrechts auf die geschlossenen Fonds. Wenn man das heutige Investmentsteuerrecht auch auf geschlossene Fonds anwenden würde, wären erhebliche Steuermindereinnahmen und Gestaltungsmissbräuche zu erwarten. Dies liegt an den Steuervorteilen, die die Besteuerungsregelungen für Investmentfonds bieten:

- Veräußerungsgewinne (z. B. aus Aktien und Anleihen) und Gewinne aus Termingeschäften können auf Fondsebene steuerfrei thesauriert werden
- Gewerbesteuerfreiheit von Investmentfonds
- Umsatzsteuerfreiheit für Fonds-Managementgebühren
- Der Fonds erhält die auf seine Erträge angefallene Kapitalertragsteuer erstattet und hat erst bei Ausschüttung oder bei Thesaurierung der Erträge am Geschäftsjahresende wieder Kapitalertragsteuer zu erheben (Liquiditätsvorteil).
- Sofern es sich bei den Anlegern um Privatpersonen handelt, gelten die Erträge als Kapitaleinkünfte und unterliegen der 25-prozentigen Abgeltungsteuer.

Die Steuermindereinnahmen würden vor allem durch die bei den geschlossenen Fonds und deren Anlegern wegfallenden Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuern entstehen. Gestaltungsspielräume würden sich insbesondere dadurch ergeben, dass Personenunternehmer ihre Betriebe in speziell für diesen Zweck errichtete geschlossene Fonds einbringen könnten, um auf diesem Weg nur noch dem Abgeltungssteuersatz und nicht mehr dem allgemeinen Einkommensteuersatz zu unterliegen.

Aus den genannten systematischen und fiskalischen Gründen verfolgt der vorliegende Gesetzentwurf das Ziel, den bisherigen steuerlichen Status quo aufrecht zu erhalten und regelt weiterhin unterschiedliche Besteuerungsregime für Investmentfonds im bisherigen Sinne einerseits und für die geschlossenen Fonds andererseits.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf eine Regelung zur Umsetzung des sog. Benennungsrechts des Bundeszentralamts für Steuern (§ 19 Absatz 5 Finanzverwaltungsgesetz). Damit wird das Bundeszentralamt für Steuern in die Lage versetzt werden, auf-

grund eigener Konzeption/Risikoauswahl die Außenprüfung bestimmter Steuerpflichtiger zu initiieren.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Das AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz dient zum einen der Anpassung diverser steuerrechtlicher Regelungen - insbesondere des Investmentsteuerrechts - und außersteuerlicher Normen an die Aufhebung des Investmentgesetzes und die Einführung des Kapitalanlagegesetzbuchs. Zum anderen wird mit einer Ergänzung des Investmentsteuergesetzes die Einführung eines Pension-Asset-Pooling-Vehikels in Deutschland ermöglicht. Zudem werden in diesem Gesetz verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen des Investmentsteuerrechts beseitigt.

## **III. Alternativen**

Keine

## **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des Investmentsteuergesetzes (Artikel 1), des Umsatzsteuergesetzes (Artikel 4), des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (Artikel 5) aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative GG, da das - Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht. Die Ermächtigung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (Artikel 10) ergibt sich aus § 14 Absatz 7 in Verbindung mit § 15 Absatz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes.

Für die Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes (Artikel 2) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 4 Satz 1 GG. Es wird der Vollzug der Steuergesetze erheblich verbessert bzw. erleichtert.

Im Fall der Änderung des Bewertungsgesetzes (Artikel 3) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 5 GG.

Für die Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (Artikel 6), für die Aufhebung des Wagniskapitalbeteiligungsgesetzes (Artikel 7), für die Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (Artikel 8) und des Geldwäschegesetzes (Artikel 9) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft). Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG). Insbesondere sind einheitliche Rahmenbedingungen für die geförderten Altersvorsorgeprodukte, für den Wagniskapitalmarkt und die Geldwäscheprävention sicherzustellen. Die Finanzstabilität betrifft das gesamte Bundesgebiet und kann wirksam nur über das gesamte Bundesgebiet hinweg einheitlich überwacht werden, so dass eine bundeseinheitliche Überwachung im Inland erforderlich ist.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Unmittelbare Bezüge zum EU-Recht hat das AIFM-Steueranpassungsgesetz nicht. Es handelt sich jedoch um Folgeänderungen aufgrund der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und

2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 01.07.2011, S. 1) - AIFM-Richtlinie -.

## VI. Gesetzesfolgen

### 1. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, indem es das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

### 2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind in geringem Umfang nicht bezifferbare Mehreinnahmen zu erwarten.

### 3. Erfüllungsaufwand

#### Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Mit dem Gesetzentwurf sind keine Änderungen des Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger verbunden.

#### Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die teilweise Aufhebung der Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer bei Investmentaktiengesellschaften, entstehen Bürokratiekosten in Höhe von ca. 306 000 Euro. In Deutschland gibt es derzeit insgesamt ca. 24 Investmentaktiengesellschaften, die von dieser Regelung betroffen sein können.

Durch die Einführung einer Antragsmöglichkeit, um durch die Finanzbehörden feststellen zu lassen, dass eine Investitionsgesellschaft die Voraussetzungen an einen Investmentfonds erfüllt, entstehen Bürokratiekosten von weniger als 1 000 Euro. Dabei wird davon ausgegangen, dass es derartige Anträge nur in seltenen Ausnahmefällen geben wird. Die Zahl wird auf höchstens 5 pro Jahr geschätzt.

lfd. Nr.	Vorschrift	Vorgabe	Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro (insgesamt)	Informationspflicht	Fallzahl	Periodizität	Tarif in EUR / Stunde	Zeitaufwand in Minuten	international (in %)	EU-Ebene (in %)	national (in %)
1	§ 11 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 und 2 InvStG	Verpflichtung zur Abgabe einer Körperschaftsteuerklärung für bestimmte selbst- und fremdverwaltete Investment-Aktiengesellschaften	281	ja	24	1,00	25,50	107,50	0	0	100
2	§ 11 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 und 2 InvStG	Verpflichtung zur Abgabe einer Gewerbesteuerklärung für bestimmte selbst- und fremdverwaltete Investment-Aktiengesellschaften	25	ja	24	1,00	.	.	0	0	100
3	§ 20 InvStG	Antrag auf Umwandlung einer Investitionsgesellschaft in einen Investmentfonds	.	ja	5	1,00	33,00	180,00	0	0	100

Erfüllungsaufwand einschl. Einmalkosten in Tsd. EUR	306
Kosten aus Informationspflichten in Tsd. EUR	306
Einmalkosten in Tsd. EUR	0

#### Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf Grund der geringen Fallzahlen für

- zusätzliche Körperschaft- und Gewerbesteuererklärungen von Investmentaktiengesellschaften,

- die Entscheidung über Anträge auf Feststellung, dass eine Investitionsgesellschaft die Voraussetzungen an einen Investmentfonds erfüllt,
- die förmliche Feststellung, dass ein Anlagevehikel nicht die Voraussetzungen an einen Investmentfonds erfüllt,
- Veröffentlichung im Bundesanzeiger von bestandskräftigen Bescheiden, in denen festgestellt wurde, dass ein Anlagevehikel nicht die Voraussetzungen an einen Investmentfonds erfüllt sowie für

ist für die Steuerverwaltungen der Länder mit keinem signifikant höheren Vollzugsaufwand zu rechnen.

Durch die Ergänzung des § 19 Absatz 5 Finanzverwaltungsgesetz fallen beim Bund einmalige IT-Entwicklungskosten von insgesamt 100.000 Euro und zusätzlich laufende Kosten von jährlich 15.000 Euro an. Für die Aufbereitung der Daten entstehen dem Bund jährlich weitere Kosten in Höhe von 117.442 Euro.

Auf Basis der noch zu erstellenden fachlichen Vorgabe ist der Programmier- und Abstimmungsaufwand abzuschätzen. Daraus wird sich der frühestmögliche Starttermin ergeben. Zusätzliche Planstellen für die Aufgabe sind nicht erforderlich.

#### **4. Weitere Kosten**

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

#### **5. Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung**

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1 (Änderung des Investmentsteuergesetzes)**

##### **Zu Nummer 1**

##### Inhaltsübersicht

In der Inhaltsübersicht wird jeweils auf Grund des neu gefassten Anwendungsbereichs der Begriff „Investmentvermögen“ durch den Begriff „Investmentfonds“ ersetzt. Außerdem wird die Inhaltsübersicht um Angaben zu „§ 3a Ausschüttungsreihenfolge“ und „§ 15a Offene Investmentkommanditgesellschaft“ ergänzt. § 11 wird umbenannt in „§ 11 Steuerbefreiung und Außenprüfung“. Der bisherige Abschnitt 4 wird umbenannt in „Investitionsgesellschaften“ und die bisherigen §§ 18 und 19 umbenannt in „§ 18 Personen-Investitionsgesellschaften“ und „§ 19 Kapital-Investitionsgesellschaften“. und ein neuer „§ 20 Umwandlung einer Investitionsgesellschaft in einen Investmentfonds“ angefügt. Der bisherige Abschnitt 4 wird nunmehr bezeichnet als „Abschnitt 5 Anwendungs- und Übergangsregelungen“. Die bisherigen §§ 18 und 19 werden zu „§ 21 Anwendungsvorschriften“ und „§ 22 Übergangsvorschriften“.

## **Zu Nummer 2**

### § 1 Absatz 1, 1a, 1b, 1c, 1d, 1e, 2 und 2a

#### Absatz 1

Dieses Gesetz findet Anwendung auf die in § 1 Absatz 2 und 3 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) genannten Investmentfonds, die als Organismen für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren (OGAW) den Vorgaben der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW-RL) entsprechen oder Alternative Investmentfonds (AIF) im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU darstellen, sowie auf Anteile an diesen Fonds.

Der bisher in § 1 Absatz 1 legal definierte Begriff des Investmentvermögens wird im Zuge der AIFM-Richtlinien-Umsetzung umfassend erweitert. Er eignet sich daher nicht mehr für eine weitere Verwendung im Rahmen des bisherigen privilegierten Besteuerungsregimes des Investmentsteuergesetzes. Stattdessen wird im Investmentsteuergesetz zukünftig zwischen Investmentfonds und Investitionsgesellschaften unterschieden.

Als Investmentfonds gelten die den Vorgaben der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW-RL) entsprechenden OGAW sowie AIF, die die Voraussetzungen des Absatzes 1a in Verbindung mit Absatz 1b erfüllen. Dies umfasst offene AIF, die die dort genannten weiteren Vorgaben erfüllen. Die Anforderungen an OGAW gehen über diese Vorgaben hinaus und sind mithin - wie es auch bei dem bisher geltenden Investmentsteuergesetz der Fall war - regelmäßig erfüllt.

Werden im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Vorgaben Untergliederungen von Investmentfonds gebildet, z. B. Teilfonds oder Teilgesellschaftsvermögen, sind diese rechtlich separierten Einheiten getrennt zu betrachten. Dies wird erstmals gesetzlich geregelt, entspricht jedoch den bisherigen Verwaltungsregelungen. Bei den Teilfonds eines Sondervermögens oder den Teilgesellschaftsvermögen einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer offenen Investmentkommanditgesellschaft oder bei vergleichbar rechtlich getrennten Einheiten von ausländischen Fonds ist jeweils getrennt zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1a InvStG vorliegen. D. h. diese rechtlich getrennten Einheiten gelten für die Zwecke des Investmentsteuergesetzes als Investmentfonds, wenn die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1a InvStG erfüllt sind. Andernfalls gelten sie als Investitionsgesellschaften.

Alle offenen Fonds, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sowie geschlossene Fonds werden als Investitionsgesellschaften definiert. Auf diese findet der Abschnitt 4 Anwendung.

#### Absatz 1a

Ein AIF ist ein Investmentfonds im Sinne des Absatzes 1a, wenn er insbesondere folgende Merkmale aufweist:

Erforderlich ist, dass der AIF in seinem Sitzstaat einer Investmentaufsicht unterstellt ist und dem Anleger ein Recht auf Rückgabe der Anteile eingeräumt worden ist. Diese Kriterien grenzen den Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzes ein und ermöglichen zugleich eine Abgrenzung gegenüber anderen Produkten wie geschlossenen Fonds und REITs. Sie sind erforderlich, da das vorliegende Gesetz das Ziel verfolgt, den bisherigen steuerlichen Status quo aufrecht zu erhalten, und weiterhin unterschiedliche Besteuerungsregime für Investmentfonds im bisherigen Sinne einerseits und für die geschlossenen Fonds andererseits zu bestimmen.

Fortgeführt wird der Ansatz des mit der Einführung des KAGB aufzuhebenden Investmentgesetzes, dass ein Investmentfonds dem Zweck der gemeinschaftlichen Kapitalanlage dient und dem Grundsatz der passiven Vermögensverwaltung folgt. Ausdrücklich aus-

geschlossen ist eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der Wirtschaftsgüter sowie eine unternehmerische Einflussnahme auf die Portfoliounternehmen, denn dies entspricht dem Wesen einer gewerblichen Tätigkeit.

Damit weiterhin eine Abgrenzung zwischen der Tätigkeit von geschlossenen Fonds - insbesondere von Private Equity Fonds - und der Tätigkeit von Investmentfonds vorgenommen werden kann, sind Höchstgrenzen für die Beteiligung eines Investmentfonds an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften erforderlich. Diese Höchstgrenzen orientieren sich am aufsichtsrechtlichen Status quo für Spezialfonds. D. h. es dürfen max. 20 Prozent des Wertes eines Investmentfonds in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften investiert werden. Der Wert des Investmentfonds ergibt sich aus den aktuellen (Kurs-)Werten der Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten.

Die Höhe der Beteiligungen an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften wird zudem noch dadurch begrenzt, dass max. 5 Prozent des Fondsvermögens in die Beteiligung einer Kapitalgesellschaft investiert werden darf und dass die Beteiligung nicht 10 Prozent des Kapitals der Kapitalgesellschaft erreichen darf. Durch diese Begrenzung auf das Halten von Streubesitzbeteiligungen werden die Möglichkeiten zur unternehmerischen Einflussnahme weitgehend ausgeschlossen. Außerdem werden das Schachtelprivileg im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen und die Anwendung der Mutter-Tochter-Richtlinie ausgeschlossen.

Das Vermögen muss nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt sein. Eine Risikomischung liegt regelmäßig vor, wenn das Vermögen in mehr als drei Vermögensgegenstände mit unterschiedlichen Anlagerisiken angelegt ist. Bei der Anwendung dieser Regelung ist auf die bisherige Verwaltungspraxis der BaFin zurückzugreifen. Daher ist es grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn in der Anfangsphase und in der Liquidationsphase die Risikomischung nicht eingehalten wird.

Investmentfonds dienen dazu, die eingelegten Anlegergelder zu verwalten. Eine langfristige Fremdfinanzierung zur Hebelung von Investitionen entspricht grundsätzlich nicht dem Wesen von Investmentfonds. Denn der Umfang der Fremdfinanzierung einer Investition ist eines der Indizien für eine gewerbliche Tätigkeit in Abgrenzung zu einer vermögensverwaltenden Tätigkeit. Je höher der Anteil des Fremdkapitals ist, desto mehr spricht das Gesamtbild der Verhältnisse für eine gewerbliche Tätigkeit. Um die Befreiung von Investmentfonds von der Gewerbesteuer rechtfertigen zu können, müssen die Investmentfonds im Wesentlichen Vermögensverwaltung betreiben. Damit dieser Charakter der Vermögensverwaltung sichergestellt wird, wird der Umfang der zulässigen Kreditaufnahme begrenzt. Dabei werden die Grenzen der Kreditaufnahme so festgelegt, dass sie den heutigen aufsichtsrechtlich geltenden Beschränkungen für Spezialfonds und für Immobilienfonds entsprechen.

Danach dürfen grundsätzlich nur kurzfristige Kredite aufgenommen werden und diese dürfen max. 30 Prozent des Wertes eines Investmentfonds betragen. Auf Grund der besonderen Bedürfnisse eines Immobilienfonds werden für diesen auch langfristige Kredite in Höhe von max. 30 Prozent zugelassen. Dies ist erforderlich und gerechtfertigt, da es sich bei Immobilien regelmäßig um langfristige Investitionen handelt, bei denen eine gewisse Fremdfinanzierungsquote üblich und auch aufsichtsrechtlich unter dem Gesichtspunkt des Anlegerschutzes zulässig ist. Im Gegenzug sind bei Immobilienfonds die Möglichkeiten zu einer zusätzlichen kurzfristigen Kreditaufnahme auf 10 Prozent begrenzt. Als kurzfristige Kreditaufnahme wird gemäß der bisherigen Praxis der BaFin eine Kreditlaufzeit bis zu einem Jahr angesehen.

Zu Absatz 1b

Der Katalog der zulässigen Vermögensgegenstände orientiert sich an den bisherigen Vorgaben des Investmentgesetzes. Bei Investmentanteilen ist zu beachten, dass nur Anteile an Anlagevehikeln gehalten werden dürfen, die ihrerseits die Anforderungen an einen Investmentfonds erfüllen, d. h. die ein OGAW oder ein AIF sind und die die Anforderungen des § 1 Absatz 1a InvStG erfüllen.

Nicht enthalten sind Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften, da diese nach dem KAGB nur noch von geschlossenen Fonds gehalten werden dürfen.

#### Zu Absatz 1c

Absatz 1c bestimmt die Rechtsfolgen, wenn ein OGAW oder ein AIF nicht mehr die Vorgaben der OGAW-RL bzw. des Absatzes 1a erfüllt.

Bei der Änderung von Anlagebedingungen oder der Satzung gilt für OGAW eine abgestufte Prüfung. Erfüllt dieser nicht mehr die Vorgaben der OGAW-RL, gilt er weiterhin als Investmentfonds, wenn er die Anlagebestimmungen des Absatzes 1a erfüllt; verfehlt er auch diese, wird er als Investitionsgesellschaft behandelt. Ebenso wird ein AIF behandelt, der die Anlagebestimmungen des Absatzes 1a nicht mehr erfüllt.

Verstößt ein OGAW oder AIF ohne eine ausdrückliche Änderung seiner Anlagebedingungen bzw. seiner Satzung in wesentlichem Umfang gegen die Vorgaben des Absatzes 1a, wird er ebenfalls für mindestens drei Jahre als Investitionsgesellschaft behandelt. Überschreitungen von Anlagegrenzen sind in der Regel als unschädlich anzusehen, wenn die Überschreitung nicht durch einen Geschäftsabschluss verursacht wurde. Ein Geschäftsabschluss ist jede aktive Transaktion, die die Zusammensetzung des Investmentfondsvermögens verändert. D. h., Überschreitungen der Anlagegrenzen die auf bloßen Wertveränderungen der Vermögensgegenstände basieren, führend grundsätzlich nicht zum Verlust des Rechtsstatus als Investmentfonds. Einzelne aktive Überschreitungen von Anlagegrenzen sind in der Regel unwesentlich, wenn die Überschreitungen innerhalb von zehn Arbeitstagen zurückgeführt werden.

Im Falle, dass der Investmentfonds die Beteiligungshöchstgrenze des § 1 Absatz 1a Nummer 5 Satz 3 InvStG überschreitet, kann er für steuerliche Zwecke keine Rechtspositionen geltend machen, die das Steuerrecht ansonsten bei Beteiligungen ab 10 Prozent einräumt. Diese Rechtsfolge des § 16 Absatz 2 Satz 2 und 3 des REIT-Gesetzes wird hier entsprechend angewendet.

Für den Fall der Änderung von Anlagebedingungen als auch für den Fall des Verstoßes gegen die Vorgaben des Absatzes 1a (Anlagebestimmungen) ergeht an den Investmentfonds ein Feststellungsbescheid, mit dem die Änderung der Anlagebedingungen oder der Verstoß gegen die Anlagebestimmungen gesondert festgestellt wird. Bei inländischen Investmentfonds liegt die Zuständigkeit für den Erlass des Feststellungsbescheides beim örtlich zuständigen Finanzamt. Bei ausländischen Investmentfonds ist das Bundeszentralamt für Steuern für die Feststellung zuständig.

Wird ein Investmentfonds zukünftig als Investitionsgesellschaft im Sinne des Abschnitts 4 behandelt, ist dies mit einem Wechsel des Besteuerungssystems für das Investmentvehikel und die Anteilseigner verbunden. Daher erfolgt eine „Schlussbesteuerung“ der Anteilsinhaber, die die Erfassung stiller Reserven sicherstellt. Diese ist in § 8 Absatz 8 InvStG geregelt.

Eine Rückkehr in das System der Besteuerung nach den Abschnitten 1 bis 3 ist nach Ablauf von drei Jahren bei Vorliegen der Voraussetzungen möglich (vgl. § 20 InvStG). Diese Frist soll ein kurzfristiges Wechseln der Systeme verhindern und eine Kontinuität für Anleger und Fonds schaffen.

Die Besteuerung als Investitionsgesellschaft erfolgt erst nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Feststellungsbescheid über die Änderung der Anlagebedingungen oder den Verstoß gegen die Anlagebestimmungen bestandskräftig geworden ist. Dies schafft, insbesondere sofern der Feststellungsbescheid angefochten wurde, Rechtssicherheit für die Anleger von Publikums-Investmentfonds und für das Kapitalertragsteuerverfahren.

#### Absatz 1d

Absatz 1d legt - wie der bisherige Absatz 1 - die möglichen rechtlichen Formen fest, in denen inländische Investmentfonds gebildet werden können. Der Katalog umfasst - wie bisher - Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften. Neu aufgenommen wird die Investmentkommanditgesellschaft.

#### Absatz 1e

Absatz 1e enthält die bisherigen Regelungen des § 1 Absatz 1a InvStG. Diese wurden lediglich redaktionell angepasst.

#### Absatz 2

Durch den Verweis auf § 1 KAGB sind die dortigen Begriffsbestimmungen auch für das Investmentsteuergesetz anzuwenden. Dieser Verweis ist allerdings nur insoweit anzuwenden, wie das Investmentsteuergesetz keine eigenständige Begriffsbestimmung vornimmt. Insbesondere enthalten die Sätze 2 und 3 solche eigenständigen Begriffsbestimmungen. Satz 2 definiert den Anlegerbegriff. Satz 3 stellt klar, dass sich das Attribut „ausländische“ - anders als im Kapitalanlagegesetzbuch (vgl. z. B. § 1 Absatz 9 KAGB) - nicht nur auf Drittstaaten, sondern auch auf EU-Staaten bezieht.

#### Absatz 2a

Die Regelungen zur gesetzlichen Vertretung werden aus den bisherigen Sätzen 3 und 4 des Absatzes 2 in den neuen Absatz 2a überführt und redaktionell angepasst.

In dem neuen Satz 3 wird ergänzend bestimmt, dass im Falle einer Abwicklung eines inländischen Investmentfonds die inländische Verwahrstelle an die Stelle der Kapitalverwaltungsgesellschaft tritt. Bisher existierte hierfür keine ausdrückliche steuerliche Vertretungsregelung.

Erlischt das Recht der Kapitalverwaltungsgesellschaft, ein Sondervermögen zu verwalten, zum Beispiel durch Kündigung so geht,

- wenn das Sondervermögen im Eigentum der Kapitalverwaltungsgesellschaft steht, das Sondervermögen,
- wenn das Sondervermögen im Miteigentum der Anleger steht, das Verfügungsrecht über das Sondervermögen

auf die Verwahrstelle über (§ 96 Abs. 1 KAGB). Die Verwahrstelle hat das Sondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen (§ 96 Abs. 2 KAGB). Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.

### **Zu Nummer 3**

#### **Zu Buchstabe a**

#### § 3 Absatz 1a - neu -

Mit der Regelung wird eine Umgehung der Verlustabzugsbeschränkung nach § 8c KStG durch sog. „Bond-Stripping“ von Investmentfonds verhindert. Auf diese Gestaltungen hat auch der Bundesrechnungshof in einer aktuellen Prüfung aufmerksam gemacht und ange-regt, diese zu unterbinden. Mit diesen Gestaltungen sollen bestehende Verluste auf Ebe-ne der Körperschaft durch (auf Ebene des Investmentfonds) künstlich generierte Erträge zunächst ausgeglichen werden. Nachdem mit Hilfe eines künstlich erzeugten Ertrags eine Verlustverrechnung erfolgt ist, werden in späteren Veranlagungszeiträumen die Fonds-an-teile veräußert und dabei die dem künstlich erzeugten Ertrag gegenüber stehenden künst-lich erzeugten Verluste realisiert.

Die bisher bekannten Gestaltungsmodelle spielen sich alle im Bereich des Bond-Strippings ab. Bei diesem Modell investieren Investmentfonds in Anleihen. Nach Erwerb dieser Anleihen werden die Zinsscheine bzw. die Zinsforderungen vom Anleihemantel abgetrennt und die Anschaffungskosten für die Anleihe vollständig dem Anleihemantel zugeordnet. Eine Aufteilung der Anschaffungskosten für die Anleihe auf die Zinsscheine bzw. die Zinsforderungen und auf den Anleihemantel erfolgt dementsprechend nicht.

Durch Veräußerung der Zinsscheine bzw. der Zinsforderungen generiert der Investment-fonds (künstlich) Erträge, die ausschüttungsgleiche Erträge im Sinne von § 1 Absatz 3 Satz 3 InvStG darstellen. Diese gelten dem Anleger mit Ablauf des Geschäftsjahres des Investmentfonds als zugeflossen. Bestehen beim Anleger Verluste, können diese mit den dem Anleger fiktiv zugerechneten (ausschüttungsgleichen) Erträgen ausgeglichen wer-den. Durch die Verrechnung wird eine Nutzung von Verlusten möglich, deren Berücksich-tigung ggf. nach § 8c KStG ausgeschlossen wäre. So kann bei körperschaftsteuerpflichti-gen Anlegern unter Einsatz von Investmentfonds der Wegfall der Verlustvorträge nach § 8c KStG bzw. bei einkommensteuerpflichtigen Anlegern die Mindestbesteuerung nach § 10d EStG im Jahr der Veräußerung der Zinsscheine bzw. der Zinsforderungen entge-gen den gesetzgeberischen Bestrebungen verhindert werden. Veräußert der Anleger sei-nen Investmentanteil in einem späteren Veranlagungszeitraum oder gibt er diesen später zurück, mindern die in dem Jahr der Veräußerung der Zinsscheine bzw. der Zinsforderun-gen versteuerten ausschüttungsgleichen Erträge den Gewinn aus der Veräußerung oder Rückgabe des Investmentanteils. Im Regelfall realisiert der körperschaftsteuerpflichtige Anleger einen Veräußerungs- bzw. Rückgabeverlust, den er in einem Veranlagungszeit-raum anfallen lässt, für den § 8c KStG nicht eingreift.

Derartige Gestaltungsmodelle sollen durch eine Neuregelung vermieden werden, nach der bei einer Abtrennung der Zinsscheine bzw. der Zinsforderungen von dem dazugehöri-gen Stammrecht eine Veräußerung des einheitlichen Wirtschaftsguts vor der Abtrennung (bestehend aus Anleihemantel und Zinsscheinen bzw. Zinsforderungen) fingiert und in demselben Zeitpunkt eine Anschaffung der nach der Abtrennung selbständigen Wirt-schaftsgüter (Anleihemantel einerseits und Zinsscheine oder Zinsforderungen anderer-seits) unterstellt wird.

Als Veräußerungserlös gilt der gemeine Wert (§ 9 des Bewertungsgesetzes) des einheitli-chen Wirtschaftsguts zum Zeitpunkt der Trennung. Als gemeiner Wert ist bei börsenno-tierten Schuldverschreibungen in der Regel der niedrigste im regulierten Markt notierte Kurs am Tag der Trennung anzusetzen. Der gemeine Wert der Schuldverschreibung gilt gleichzeitig als Anschaffungskosten der neuen Wirtschaftsgüter. Um die Anschaffungs-kosten auf den Zinsschein bzw. die Zinsforderung und das Stammrecht aufteilen zu kön-nen, ist wiederum deren gemeiner Wert zu ermitteln. Da für diese Papiere im Zeitpunkt der Trennung typischerweise noch kein Börsenkurs existiert, ist deren gemeiner Wert grundsätzlich der unter Berücksichtigung des aktuellen Marktzinses nach finanzmathema-tischen Methoden ermittelte Barwert. Die Summe der Barwerte der neuen Wirtschaftsgü-ter dürfte in der Regel dem gemeinen Wert der Schuldverschreibung entsprechen. Sofern eine Abweichung auftritt, ist eine Verhältnisrechnung vorzunehmen.

Beispiel:

Ein Investmentfonds hat eine Schuldverschreibung zum Nennwert von 100 Euro erworben. Bei der Abtrennung des Zinskupons beträgt der Kurswert der Schuldverschreibung 110 Euro. Durch die Trennung erzielt der Investmentfonds auf Grund der Neuregelung einen Kursgewinn von 10 Euro. Für das Stammrecht wird ein Barwert von 70 Euro und für den Zinskupon ein Barwert von 39 Euro ermittelt. Daher entfallen auf das Stammrecht  $70 \cdot 110 / 109 = 70,64$  Euro und auf den Zinskupon  $39 \cdot 110 / 109 = 39,36$  Euro als Anschaffungskosten.

Damit stellt die Regelung sicher, dass die Anschaffungskosten der Schuldverschreibung nicht vollständig dem Stammrecht (Anleihemantel), sondern entsprechend des beschriebenen Verhältnisses auch den Zinsscheinen bzw. den Zinsforderungen zugeordnet werden.

Für die Abgrenzung der Erträge aus dem neuen Wirtschaftsgut „Stammrecht“ ist § 3 Absatz 2 Nummer 2 InvStG sinngemäß anzuwenden. Grundsätzlich gelten Einnahmen vom Investmentfonds als innerhalb des Geschäftsjahres bezogen, in dem sie dem Investmentfonds zugeflossen sind (Grundprinzip des § 11 Absatz 1 EStG). Für bestimmte Einnahmen des Investmentfonds, wie u. a. Zinsen und angewachsene Ansprüche aus einem Emissions-Agio oder -disagio einer sonstigen Kapitalforderung, gilt die Zuflussfiktion des § 3 Absatz 2 Nummer 2 InvStG. Danach werden die genannten Einnahmen beim Investmentfonds nicht zu ihrem tatsächlichen Zuflusszeitpunkt erfasst, sondern entsprechend Bilanzierungsgrundsätzen periodengerecht abgegrenzt. Das heißt, die Einnahmen sind - unabhängig von ihrem tatsächlichen Zahlungszeitpunkt - im Zeitpunkt der bilanziellen Erfassung nach dem Realisationsprinzip auf Ebene des Investmentfonds zu berücksichtigen. Die Erträge aus dem neuen Wirtschaftsgut „Stammrecht“ sind demzufolge nach bilanziellen Realisierungsgrundsätzen zu ermitteln und dem Investmentfonds zu dem jeweiligen sich danach ergebenden Teil zuzurechnen.

Anders als § 3 Absatz 2 Nummer 2 InvStG erfasst diese Regelung auch sonstige Kapitalforderungen i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG, die keine Emissionsrendite haben. Vielmehr ist bei den durch die Trennung künstlich entstandenen Nullkuponanleihen grundsätzlich der im Rahmen der Barwertermittlung zu Grunde gelegte Rechnungszins wie eine Emissionsrendite zu behandeln.

## **Zu Buchstabe b**

### § 3 Absatz 3

Die Neufassung des § 3 Absatz 3 InvStG regelt den Werbungskostenabzug auf Ebene des Investmentfonds neu.

Die gegenwärtigen Regelungen des Werbungskostenabzugs im Investmentsteuergesetz sind gestaltungsanfällig. Der Gestaltungsspielraum wird u. a. dazu genutzt, die allgemeinen Werbungskosten weitgehend den jährlich zu versteuernden Erträgen (insbesondere Zinsen, Dividenden, Mieten) zuzuordnen, um damit die laufende Steuerbelastung zu reduzieren. Eine bei wirtschaftlicher Betrachtung angemessene Verteilung der allgemeinen Werbungskosten auf Erträge, die steuerfrei im Investmentfonds thesauriert werden können (z. B. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren oder aus Termingeschäften) wird vermieden, weil bei diesen erst zu späteren Zeitpunkten (bei tatsächlicher Ausschüttung oder bei Veräußerung des Investmentanteils) eine steuerliche Berücksichtigung stattfindet (temporärer Steuervorteil). Bei bestimmten Anlegertypen, bei denen die ausgeschütteten Veräußerungsgewinne oder die Gewinne aus der Veräußerung des Investmentanteils nicht steuerpflichtig sind (z. B. Anleger aus dem Ausland), wird durch diese sachlich nicht angemessene Zuordnung der Werbungskosten ein dauerhafter Steuervorteil erzielt. Die Neuregelung unterbindet diese Gestaltungen, indem sie für die entsprechenden Werbungskosten, soweit sie nicht in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit Einnahmen stehen, eine gesetzliche Zuordnung vorsieht.

Die bisherige Unterteilung in Werbungskosten, die in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit Einnahmen stehen, und Allgemeinkosten wurde beibehalten.

Vorrangig sind nach § 3 Absatz 3 Satz 1 InvStG Werbungskosten des Investmentfonds, die in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit bestimmten laufenden Einnahmen oder Veräußerungsgewinnen stehen, von diesen abzuziehen. Dies entspricht der geltenden Rechtslage und wird hier lediglich deutlicher im Gesetz dargestellt. Wie bisher müssen die Investmentfonds die aus einer Einkunftsquelle resultierenden Netto-Erträge durch Abzug der jeweiligen Aufwendungen ermitteln. Dies gilt auch für Werbungskosten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen (z. B. Zinsaufwand aus der Anschaffung einer ausländischen Immobilie, deren Mieterträge auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen im Inland von der Besteuerung frei zu stellen sind).

Die Zuordnung der verbleibenden Werbungskosten, die nicht in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit laufenden Einnahmen / Gewinnen und Verlusten aus Veräußerungsgeschäften stehen (Allgemeinkosten), erfolgt in Fortführung der bisherigen Systematik in mehreren Stufen, die allerdings neu strukturiert werden.

Die erste Stufe (§ 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 InvStG) entspricht dem gegenwärtigen § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 InvStG.

Die bisherige Regelung des § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 InvStG, wonach von den nach Anwendung des § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 InvStG verbleibenden abziehbaren Werbungskosten 10 Prozent als nicht abzugsfähige Werbungskosten gelten, entfällt ersatzlos.

Die damit verbundene Privilegierung der Investmentanlage im Vergleich zur Direktanlage, bei der ein Werbungskostenabzug ausgeschlossen ist (§ 20 Absatz 9 EStG), wird fortgeführt.

Nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 InvStG werden die verbleibenden Aufwendungen den laufenden Erträgen i. S. des § 8b Absatz 1 KStG (insbesondere Dividenden) und den Gewinnen und Verlusten i. S. des § 8b Absatz 2 und 3 KStG (insbesondere Aktienveräußerungsgewinne und -verluste) zugewiesen (Stufe 2). Maßstab für die Zuordnung ist - wie in Nummer 1 - das Verhältnis des entsprechenden Quellvermögens zu dem (um das Vermögen im Sinne der Nummer 1 verminderten) Gesamtvermögen des vorangegangenen Geschäftsjahres.

Ein nach Anwendung des § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 3 InvStG noch verbleibender Betrag an abziehbaren Werbungskosten ist von den verbleibenden laufenden Erträgen und Gewinnen und Verlusten aus Veräußerungsgeschäften abziehbar (3. Stufe).

Soweit gesetzlich keine abweichende Zuordnung vorgesehen ist, sind die den Stufen 1 bis 4 zugeordneten Werbungskosten den laufenden Erträgen einerseits und den Gewinnen / Verlusten aus Veräußerungsgeschäften andererseits in jeder der 4 Stufen zuzuordnen. Aufteilungsmaßstab ist jeweils der positive Saldo der laufenden Erträge einerseits sowie der positive Saldo aus Gewinnen und Verlusten aus Veräußerungsgeschäften der jeweiligen Stufen 1 bis 4 andererseits. Dadurch werden die Werbungskosten sachgerecht zugeordnet, ohne zugleich Verlustvortragstöpfle allein auf Grund der Werbungskostenzuordnung zu schaffen.

Die nach den Sätzen 2 bis 4 den laufenden Einnahmen bzw. den Gewinnen und Verlusten aus Veräußerungsgeschäften zugeordneten Werbungskosten werden zur Ermittlung der weiteren Besteuerungsgrundlagen nach § 5 InvStG bzw. der Bemessungsgrundlagen für den Steuerabzug nach § 7 InvStG bzw. § 15 Absatz 1 Satz 7 und Absatz 2 InvStG im Verhältnis der erzielten laufenden Einnahmen zu den jeweiligen Gesamteinnahmen der jeweiligen Stufe des Investmentfonds berechnet.

Bei Gewinnen und Verlusten aus Veräußerungsgeschäften erfolgt die weitere Werbungs-kostenverteilung entsprechend der Summe der erzielten Gewinne und Verluste aus Ver-äußerungsgeschäften im Verhältnis zu den Gesamtgewinnen und -verlusten der jeweili-gen Stufe des Investmentfonds.

#### **Zu Nummer 4**

##### § 3a - neu -

Die Normierung einer Ausschüttungsreihenfolge vermeidet Gestaltungen im Zusammen-hang mit Ausschüttungen.

##### Satz 1

Satz 1 regelt erstmals eine gesetzliche Ausschüttungsreihenfolge für Erträge von Invest-mentfonds. Die Regelung gilt sowohl für Zwischen- als auch für Endausschüttungen. Die Neuregelung sieht vor, dass für eine Ausschüttung zunächst die ausgeschütteten Erträge (§ 1 Absatz 3 Satz 2 InvStG), dann die ausschüttungsgleichen Erträge (§ 1 Absatz 3 Satz 3 InvStG), anschließend die übrigen Erträge und zum Schluss die Substanzbeträge als verwendet gelten. Erst wenn die Erträge einer vorrangigen Nummer vollständig ver-wendet wurden, dürfen die Erträge der nachfolgenden Nummer verwendet werden. Zu den in den jeweiligen Nummern genannten Erträgen und den darin enthaltenen Teilbeträ- gen im Einzelnen:

##### Nummer 1

Als zuerst ausgeschüttet gelten für steuerliche Zwecke die tatsächlich zur Ausschüttung verwendeten Erträge im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 2 InvStG des laufenden Geschäfts-jahres oder des abgelaufenen Geschäftsjahres, sofern der Beschluss über die Ausschüt-tung der Erträge des abgelaufenen Geschäftsjahres innerhalb von vier Monaten nach dem Geschäftsjahresende gefasst wird und die Bekanntmachung dieser Erträge im Bun-desanzeiger innerhalb von vier Monaten nach dem Tag des Ausschüttungsbeschlusses erfolgt.

##### Nummer 2

Sofern die Erträge nach Nummer 1 vollständig verwendet wurden, gelten die ausschüt-tungsgleichen Erträge aus früheren Geschäftsjahren, die in den Vorjahren vom Anleger bereits zu versteuern waren, als verwendet. Ausschüttungsgleiche Erträge (auch als the-saurierte Erträge bezeichnet) sind insbesondere Zinsen, Dividenden und Mieterträge, die nicht nach Ablauf des Geschäftsjahres an den Anleger ausgeschüttet werden, sondern zumindest zunächst im Vermögen des Investmentfonds verbleiben und reinvestiert wer-den.

Zu den Erträgen nach Nummer 2 gehören auch Erträge des abgelaufenen Geschäftsjah-res, die gemäß § 1 Absatz 3 Satz 5 InvStG als nicht für eine Ausschüttung verwendet gelten. Unter die Thesaurierungsfiktion des § 1 Absatz 3 Satz 5 InvStG fallen die Erträge des abgelaufenen Geschäftsjahres, wenn die Investmentgesellschaft nicht spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Beschluss über die Verwendung dieser Erträge fasst.

##### Nummer 3

Nach den unter Nummer 2 genannten Erträgen gelten die übrigen Erträge des Invest-mentfonds, wie zum Beispiel Veräußerungsgewinne, die noch unter dem Geltungsbereich des KAGG oder des AuslInvestmG erzielt wurden, als ausgeschüttet.

##### Nummer 4

Zuletzt gelten Substanzbeträge als für eine Ausschüttung verwendet. Bei den Substanzbeträgen handelt es sich im Wesentlichen um die Rückzahlung des vom Anleger eingebrachten Kapitals. Erst wenn die Erträge des Investmentfondsvollständig ausgeschüttet wurden, können Substanzbeträge für eine Ausschüttung verwendet werden.

## Satz 2

Satz 2 bestimmt ein Wahlrecht bei der Zuordnung von Teilbeträgen.

Grundsätzlich sind die Teilbeträge der einzelnen Erträge im Sinne der Nummern 1 bis 3 entsprechend ihrem jeweiligen Anteil zu den insgesamt für eine Ausschüttung verfügbaren Erträgen derselben Nummer zuzuordnen. Abweichend davon kann der Investmentfonds eine andere Zuordnung innerhalb der zu derselben Nummer gehörenden Teilbeträge wählen.

Beispiel:

Ein im Jahre 1995 aufgelegtes Investment-Sondervermögen beschließt im Jahre 2013 eine Ausschüttung über 100.000 Euro. Beim Investmentvermögen liegen folgende Bestände vor:

auszuschüttende Erträge 2012 : 20 000 Euro

(§ 3a Satz 1 Nummer 1 InvStG)

ausschüttungsgleiche Erträge aus Geschäftsjahren vor 2012: 40 000 Euro

(§ 3a Satz 1 Nummer 2 InvStG)

Aktienveräußerungsgewinne aus dem Jahr 1996: 100 000 Euro

(§ 3a Satz 1 Nummer 3 InvStG)

Aktienveräußerungsgewinne aus dem Jahr 2005: 80 000 Euro

(§ 3a Satz 1 Nummer 3 InvStG)

Für die Ausschüttung in Höhe von 100 000 Euro gelten nach der Neuregelung des § 3a Satz 1 InvStG als verwendet:

auszuschüttende Erträge 2012: 20 000 Euro

(§ 3a Satz 1 Nummer 1 InvStG)

Ausschüttungsgleiche Erträge aus Geschäftsjahren vor 2012 40 000 Euro

(§ 3a Satz 1 Nummer 2 InvStG)

Grundsätzlich gelten die Aktienveräußerungsgewinne der Jahre 1996 und 2005, die jeweils Teilbeträge der Nummer 3 darstellen, entsprechend ihrem jeweiligen Anteil zur Gesamtsumme der Veräußerungsgewinne (180 000 Euro) als für die Ausschüttung verwendet. Demnach gilt ein Teilbetrag von 22 223 Euro aus den Aktienveräußerungsgewinnen des Jahres 1996 und ein Teilbetrag von 17 777 Euro aus den Aktienveräußerungsgewinnen des Jahres 2005 jeweils als für die Ausschüttung verwendet. Der zweite Halbsatz des Satzes 2 bestimmt, dass die Investmentgesellschaft eine andere Zuordnung der Teilbeträge im Ausschüttungsbeschluss bestimmen kann; diese andere Aufteilung ist in diesem Fall Grundlage für die Ausschüttungsreihenfolge.

### Satz 3

Nach Satz 3 kann ein auf Grund der steuerlichen Geltendmachung von Absetzungen für Abnutzung (AfA) oder Absetzungen für Substanzverringerung (AfS) entstandener Liquiditätsüberhang (sogenannte negative Thesaurierung) zusammen mit den jeweiligen Erträgen ausgeschüttet werden. Ein Liquiditätsüberhang entsteht, weil AfA und AfS aus steuerlicher Sicht als Werbungskosten des Investmentfonds qualifiziert werden, im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Ertragsermittlung aber keine Berücksichtigung finden. Dies hat zur Folge, dass die den steuerlichen AfA und AfS entsprechenden Beträge im Fondsvermögen zwar noch enthalten sind, steuerlich jedoch keine Erträge, sondern lediglich - für eine Ausschüttung zur Verfügung stehende - Liquidität darstellen. Die steuerneutrale Ausschüttung dieser Beträge erachtet die Finanzverwaltung auch bislang als zulässig (vgl. BMF-Schreiben vom 18. August 2009 - IV C 1 - S 1980-1/08/10019, BStBl I S. 931, Rz. 16b).

Daneben kann es - wie unter der bisherigen Rechtslage - weitere Sonderfälle geben, in denen bestimmte Beträge unabhängig von der in § 3a Satz 1 InvStG vorgesehenen Ausschüttungsreihenfolge ausgeschüttet werden. Dies betrifft insbesondere den Fall, dass ein Investmentfonds Einnahmen an den Anleger ausschüttet, die aus dem Einlagekonto einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft oder einer in einem EU-Staat unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft stammen. Eine steuerneutrale Ausschüttung dieser Beträge wird von der Finanzverwaltung bereits derzeit insoweit nicht beanstandet, als des Investmentfonds diese Beträge mit seinen Anschaffungskosten für den Gesellschaftsanteil verrechnet (vgl. BMF-Schreiben vom 18. August 2009 - IV C 1 - S 1980-1/08/10019, BStBl I S. 931, Rz. 93). Grund hierfür ist, dass es sich dem Wesen nach nicht um Erträge, sondern um die Rückgewähr von Einlagen der Anteilseigner der Kapitalgesellschaft handelt.

### **Zu Nummer 5**

#### **Zu Buchstabe a**

##### § 4 Absatz 1 Satz 2

Aus dem Ausland stammende Immobilieneinkünfte eines Investmentfonds werden beim Anleger nicht als steuerpflichtiger Ertrag erfasst, soweit die Bundesrepublik Deutschland auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens durch die Anwendung der Freistellungsmethode auf die Ausübung des Besteuerungsrechts hinsichtlich solcher Einkünfte verzichtet hat. Diese ausländischen Einkünfte werden jedoch zum Teil für Zwecke des Progressionsvorbehalts bei betrieblichen Anlegern herangezogen. Bei Anlegern, die ihren Investmentanteil im Privatvermögen halten (Privatanleger), ist der Progressionsvorbehalt seit der Einführung der Abgeltungsteuer nicht mehr anzuwenden.

Mit dem Jahressteuergesetz 2010 (vgl. BT Drs. 17/2249, Seite 79) wurde § 4 Absatz 1 Satz 2 dahingehend eingeschränkt, dass der Progressionsvorbehalt nur noch für Einkünfte aus Drittstaaten und nicht mehr für Einkünfte aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und aus Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums angewendet wird. Diese Einschränkung war aus europarechtlicher Sicht geboten. Die Neufassung des § 4 Absatz 1 Satz 2 InvStG durch das Jahressteuergesetz 2010 hat allerdings in der Praxis Zweifel aufkommen lassen, ob der Progressionsvorbehalt nunmehr wieder bei Privatanlegern anzuwenden sei. Die vorliegende Änderung stellt klar, dass der Progressionsvorbehalt nur bei betrieblichen und nicht bei Privatanlegern anzuwenden ist.

#### **Zu Buchstabe b**

##### § 4 Absatz 2 Satz 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der geänderten Terminologie in § 1 Absatz 1 InvStG.

## **Zu Nummer 6**

### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

##### § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe i

Nach Aufhebung des bisherigen § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 InvStG ist die Regelung des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe i InvStG gegenstandslos.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

##### § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 1 und 3

Bei den Änderungen in Nummer 3 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen des Verweises auf das Kapitalanlagegesetzbuch.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

##### § 5 Absatz 1 Satz 3 - neu -

§ 5 Absatz 2 Satz 4 InvStG sieht vor, dass § 2 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 InvStG bei der Besteuerung des Anlegers nur Anwendung finden, wenn der Aktiengewinn oder der Immobiliengewinn bewertungstäglich veröffentlicht wird. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, finden § 2 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 InvStG keine Anwendung. In diesen Fällen ist eine Bekanntmachung im Rahmen des § 5 Absatz 1 InvStG nicht nur nicht erforderlich, vielmehr wird ein falscher Anschein erzeugt, der auf Anlegerebene zu falschen Besteuerungsfolgen führen kann. Daher wird in einen neuen Satz 3 in § 5 Absatz 1 InvStG aufgenommen, dass eine Bekanntmachung zu § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa und gg InvStG nur erfolgen darf, wenn der Aktiengewinn oder der Immobiliengewinn im Geschäftsjahr, für das die Bekanntmachung erfolgt, gemäß § 5 Absatz 2 Satz 4 InvStG bewertungstäglich ermittelt und veröffentlicht wurde

### **Zu Buchstabe b**

##### § 5 Absatz 3 Satz 4

Die Änderung in Absatz 3 stellt eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf das Kapitalanlagegesetzbuch dar.

## **Zu Nummer 7**

### § 6

Die heutige Fassung des § 6 InvStG stellt, abweichend von anderen Regelungen des InvStG, auf das Kalenderjahr und nicht auf das Geschäftsjahr des Investmentfonds ab. Diese Divergenz des § 6 InvStG zu den übrigen Vorschriften kann bei einem Wechsel von einem transparenten Fonds zu einem intransparenten Fonds und umgekehrt zu steuerfreien oder zu doppelt besteuerten Einkünften führen. Dieses Problem wird durch die Änderung bereinigt. Gleichzeitig wird die Regelung mit den entsprechenden Regelungen des Abschnitts 5 vereinheitlicht.

Im neuen Satz 5 wird eine Auffangregelung für den Fall geschaffen, dass sich das Geschäftsjahr des intransparenten Investmentfonds nicht ermitteln lässt. In diesem Fall gilt das Kalenderjahr als Geschäftsjahr.

## **Zu Nummer 8**

### § 7 Absatz 5 Satz 1

Auf Grund des Wegfalls des § 44b Absatz 1 bis 4 EStG im Rahmen des JStG 2013 und der Verweisung auf die für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG geltenden Vorschriften des EStG (hier: § 44a Absatz 10 EStG) in § 7 Absatz 3b letzter Satz InvStG ist die Vorschrift redaktionell anzupassen.

## **Zu Nummer 9**

### § 8 Absatz 8 - neu -

Findet in den Fällen des § 1 Absatz 1c InvStG ein Wechsel des Besteuerungssystems statt, gelten die Anteile am Investmentfonds durch den Anteilsinhaber als veräußert und zugleich Anteile an der zukünftigen Investitionsgesellschaft als angeschafft.

Im Übrigen sind bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns die bestehenden Regelungen in den Absätzen 1 bis 7 anzuwenden, da es sich bis zum fiktiven Veräußerungszeitpunkt um Anteile an einem Investmentfonds handelt, auf den die Regelungen der Abschnitte 1 bis 3 und 5 Anwendung finden.

Die Veräußerungsfiktion führt zu einer Aufdeckung und Versteuerung aufgelaufener Wertzuwächse bzw. stiller Reserven.

Der Gewinn oder Verlust aus der fingierten Veräußerung unterliegt nicht dem Kapitalertragsteuer-Abzugsverfahren, da dem Anleger durch die Veräußerungsfiktion kein Geldbetrag zufließt, von dem die den Investmentanteil verwahrende Stelle einen Steuerabzug vornehmen könnte. Vielmehr sind diese Gewinne oder Verluste nur im Rahmen der Veranlagung durch das Finanzamt zu berücksichtigen. Das depotführende Kreditinstitut hat jedoch in den Steuerbescheinigungen anzugeben, ob der Steuerpflichtige Anteile an einem Investmentfonds besitzt, auf die § 8 Absatz 8 anzuwenden ist. Entsprechendes soll in einer Verwaltungsanweisung zukünftig geregelt werden.

Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist die festgesetzte Steuer bis zum Zeitpunkt der Veräußerung zinslos zu stunden. Dies ist gerechtfertigt, da der Anleger keinen Einfluss auf das Verhalten des Investmentfonds hat, einen Wechsel des Besteuerungssystems nicht verhindern kann und ihm kein Geldbetrag zufließt. Dieser fließt erst zum Zeitpunkt der Veräußerung zu.

## **Zu Nummer 10**

### Überschrift zu § 10, § 10 Satz 1 bis 3

Bei den Änderungen in Nummer 3 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen des Verweises auf das Kapitalanlagegesetzbuch.

## **Zu Nummer 11**

### **Zu Buchstabe a**

### Überschrift

§ 11 Absatz 1 InvStG enthält neben der ursprünglichen Zweckvermögensfiktion für Sondervermögen nunmehr zahlreiche weitere Regelungen, so dass die Überschrift redaktionell angepasst wird.

## **Zu Buchstabe b**

### § 11 Absatz 1

#### Satz 2

Die Ergänzung in Satz 2 sieht vor, dass ein inländisches Sondervermögen nur dann von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit wird, wenn es die in § 1 Absatz 1a InvStG geregelten Anlagebestimmungen eines Investmentfonds einhält. Da die Anlagebestimmungen des § 1 Absatz 1a InvStG weitestgehend den derzeit geltenden Anwendungsbereich des Investmentgesetzes und des Investmentsteuergesetzes abbilden, wird durch diese Ergänzung lediglich der heutige steuerliche Status quo fortgeführt.

#### Satz 3

In gleicher Weise wie in Satz 2 für die Sondervermögen wird in Satz 3 für die Investmentaktiengesellschaften für die Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer ergänzt, dass diese nur gewährt wird, wenn die Anlagebestimmungen des § 1 Absatz 1a InvStG eingehalten werden.

#### Satz 4

Satz 4 regelt Ausnahmen von der Steuerbefreiung für Investmentaktiengesellschaften in bestimmten Sonderfällen.

Investmentfonds in der Rechtsform eines Sondervermögens sind selbst nicht handlungsfähig und werden durch Kapitalverwaltungsgesellschaften verwaltet. Die Tätigkeit der Kapitalverwaltungsgesellschaft stellt eine gewerbliche Vermögensverwaltung für andere dar und unterliegt der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Sofern eine Investmentaktiengesellschaft eine Kapitalverwaltungsgesellschaft mit der Vermögensverwaltung betraut (fremdverwaltete Investmentaktiengesellschaft), fallen auf Seiten der Kapitalverwaltungsgesellschaft ebenfalls körperschaft- und gewerbsteuerpflichtige Einkünfte an. Nur soweit es sich um eine selbstverwaltete Investmentaktiengesellschaft handelt, bleiben derzeit die intern erbrachten Leistungen für die Vermögensverwaltung unversteuert, obwohl die gleichen Leistungen erbracht werden wie bei einer Fremdverwaltung. Ebenso unversteuert bleiben die Erträge, die entstehen, wenn die Initiatoren bzw. Betreiber der Investmentaktiengesellschaft (= Inhaber der Unternehmensaktien) die Vergütung für die Verwaltungstätigkeit im Gesellschaftsvermögen belassen und rentierlich anlegen. Es handelt sich dabei jeweils um eine systemwidrige Besteuerungslücke, die mit der vorliegenden Regelung geschlossen wird.

Nach Nummer 1 sind zukünftig die Verwaltungsvergütung aber auch etwaige erfolgsabhängige Vergütungen generell körperschaft- und gewerbsteuerpflichtig.

Ebenfalls steuerpflichtig sind nach Nummer 2 die Einkünfte der Investmentaktiengesellschaft, die auf die Unternehmensaktien entfallen. Bei einer Investmentaktiengesellschaft werden die Unternehmensaktien von den Initiatoren und Betreibern der Investmentaktiengesellschaft gehalten. Grundsätzlich berechtigen nur die Unternehmensaktien zur Teilnahme an der Hauptversammlung (vgl. § 105 Absatz 3 Satz 2 KAGB) und gewähren damit Einfluss auf die Tätigkeit der Investmentaktiengesellschaft. Die in der Regel stimmrechtslosen Aktien sind für die eigentlichen Anleger der Investmentaktiengesellschaft bestimmt. Nur soweit die Einkünfte der Investmentaktiengesellschaft auf die Inhaber der Anlageaktien entfallen, ist eine Steuerbefreiung gerechtfertigt.

Sofern bei Spezialinvestmentaktiengesellschaften nach § 105 Absatz 1 Satz 1 KAGB auf die Begebung von Anlageaktien verzichtet wird, sind Initiatoren bzw. Betreiber und Anleger der Investmentaktiengesellschaft identisch. In diesem Sonderfall ist eine Steuerbefreiung hinsichtlich der Unternehmensaktien sachgerecht.

#### Satz 5

Der bisherige Satz 4 wird der neue Satz 5 und wird lediglich redaktionell angepasst.

#### Satz 6

Der neue Satz 6 bestimmt, dass die offene Investmentkommanditgesellschaft von der Gewerbesteuer befreit ist, wenn sie ebenso wie ein Sondervermögen im Sinne des Satzes 1 oder wie eine Investmentaktiengesellschaft im Sinne des Satzes 2 die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1a InvStG erfüllt.

Diese Regelung gewährleistet die Gleichbehandlung der drei aufsichtsrechtlich normierten Formen eines offenen Investmentfonds.

#### **Zu Buchstabe c**

##### Absatz 3

Es handelt sich um eine lediglich redaktionelle Anpassung des Verweises.

#### **Zu Nummer 12**

##### § 12 Satz 2

Es handelt sich um eine lediglich redaktionelle Anpassung des Verweises.

#### **Zu Nummer 13**

##### § 13 Absatz 2 Satz 3

Der Feststellungserklärung ist eine Abschrift der investmentrechtlichen Rechnungslegung beizufügen, die auf dem Zahlenwerk der Buchführung beruht. Enthält die investmentrechtliche Rechnungslegung Ansätze oder Beträge, die den steuerlichen Vorschriften zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen nicht entsprechen, so sind diese Ansätze oder Beträge durch Zusätze oder Anmerkungen den steuerlichen Vorschriften anzupassen. Diese Anpassung erfolgt im Rahmen einer sog. Überleitungsrechnung. Es ist bereits gängige Praxis, dass die Finanzbehörden die Überleitungsrechnung anfordern und überprüfen. Allerdings hat sich in das Bedürfnis ergeben, in den gesetzlichen Regelungen klarzustellen, dass die Kapitalanlagegesellschaften zur Vorlage der Überleitungsrechnung verpflichtet sind.

#### **Zu Nummer 14**

#### **Zu Buchstabe a bis e**

##### § 14 Absatz 1, 2 Satz 2, Absatz 4 Satz 3, Absatz 7 Satz 1 und 2 sowie Absatz 8

Die Verweise auf das aufzuhebende InvG werden durch Verweise auf das KAGB ersetzt. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

## **Zu Nummer 15**

### **Zu Buchstabe a**

#### Überschrift zu § 15

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

### **Zu Buchstabe b**

#### § 15 Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich zum einen um eine redaktionelle Anpassung. Zum anderen erfolgt eine Legaldefinition des Begriffs „Spezial-Investmentfonds“.

Zudem werden für Spezial-Investmentfonds § 1 Absatz 1c InvStG sowie § 8 Absatz 8 Satz 1, 2 und 5 InvStG ausgeschlossen, weil diese Vorschriften auf Publikums-Investmentfonds zugeschnitten sind. Vergleichbare Regelungen werden für Spezial-Investmentfonds in dem neuen § 15 Absatz 3 InvStG getroffen. Die Regelung des § 1 Absatz 1c Satz 2 InvStG, nach der aus der Überschreitung der Beteiligungshöchstgrenze des § 1 Absatz 1a Nummer 5 Satz 3 InvStG keine für den Anleger begünstigende Rechtsfolgen gezogen werden dürfen, bleibt auch für Spezial-Investmentfonds anwendbar. Das Gleiche gilt für die Regelungen zur Besteuerung eines Veräußerungsgewinns oder eines Veräußerungsverlusts nach § 8 Absatz 8 Satz 3 und 4 InvStG.

### **Zu Buchstabe c**

#### § 15 Absatz 3 - neu -

Genauso wie bei Publikums-Investmentfonds sind auch bei Spezial-Investmentfonds Regelungen zu treffen, welche Rechtsfolgen eintreten, wenn der Fonds durch Änderung der Anlagebedingungen oder der Satzung oder durch tatsächlich abweichendes Anlageverhalten die Voraussetzungen eines Investmentfonds nach § 1 Absatz 1a InvStG nicht mehr erfüllt. Da bei Spezial-Investmentfonds die Anleger alle bekannt sind und eine Feststellung der Besteuerungsgrundlagen auf Anlegerebene stattfindet, ist es verfahrenstechnisch möglich bereits in dem Geschäftsjahr, in dem von § 1 Absatz 1a InvStG abgewichen wird, die Besteuerungsregelungen für Investitionsgesellschaften anzuwenden. Dies ist auch sachgerecht, denn typischerweise üben die Anleger eines Spezial-Investmentfonds einen bestimmenden Einfluss auf die Verwalter des Spezial-Investmentfonds aus und müssen sich daher das Verhalten der Verwalter zurechnen lassen. Die typischerweise dominierende Stellung der Anleger von Spezial-Investmentfonds zeigt sich insbesondere daran, dass über 50 Prozent der Spezial-Investmentfonds nur einen einzigen Anleger haben.

Die Regelungstechnik des Satz 1 sieht vor, dass in dem Geschäftsjahr des Verstoßes gegen § 1 Absatz 1a InvStG bereits die Besteuerungsregelungen für Investitionsgesellschaften angewendet werden. Die Besteuerungsregelungen für Investmentfonds werden letztmalig im vorangegangenen Geschäftsjahr angewendet. Der Übergang zwischen den Besteuerungsregimen setzt voraus, dass zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres der Investmentfondsanteil als veräußert gilt und zum Beginn des darauf folgenden Geschäftsjahres ein Anteil an einer Investitionsgesellschaft als angeschafft gilt.

Nach Satz 2 gilt das Anlagevehikel für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren als Investitionsgesellschaft, wenn in der in Satz 1 beschriebenen Weise von den Voraussetzungen des § 1 Absatz 1a InvStG abgewichen wurde. Für diese Regelung gilt die gleiche Begründung wie für die Regelung in § 1 Absatz 1c Satz 4 InvStG.

## **Zu Nummer 16**

### § 15a - neu -

#### Allgemein

Die offene Investmentkommanditgesellschaft wird als dritte Form eines offenen Investmentfonds aufsichtsrechtlich eingeführt. Die Einführung dient dem Zweck, die Bündelung von betrieblichem Altersvorsorgevermögen international tätiger Unternehmen (sog. Pension Asset Pooling) attraktiver zu gestalten.

Beim Pension Asset Pooling wird das Vermögen, das von multinationalen Unternehmen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen gegenüber ihren Arbeitnehmern gebildet wurde, auf ein zentrales Investment-Vehikel übertragen und von einer zentralen Depotbank verwahrt. Dabei geht es um Kostenersparnis und Effizienzgewinne durch die Verwendung eines zentralen Anlagevehikels.

Gleichzeitig sollen die Steuervorteile erhalten bleiben, die einer Altersvorsorgeeinrichtung als Anleger auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zustehen. D. h., das zentrale Anlagevehikel soll nicht selbst Besteuerungssubjekt im Sinne der DBA sein, sondern es soll für die Zwecke der Anwendung der DBA weiterhin auf die Anleger des zentralen Anlagevehikels abgestellt werden (sog. DBA-Transparenz). Die bisherigen Rechtsformen „Sondervermögen“ und „Investmentaktiengesellschaft“ erfüllen diese Voraussetzung nicht, weil sie Körperschaftsteuersubjekte darstellen.

Das Hauptziel der Einführung einer offenen Investmentkommanditgesellschaft ist damit, ein für DBA-Zwecke transparentes Anlagevehikel zu schaffen. Konkret geht es dabei vor allem um den Anspruch auf (teilweise) Rückerstattung von gezahlten Quellensteuern auf Dividenden. Beispielsweise ist im DBA zwischen den USA und Deutschland für Pensionsfonds eine vollständige Befreiung von den Quellensteuern auf Dividenden vorgesehen.

Eine Personengesellschaft wird allerdings nicht in allen DBA-Vertragsstaaten als transparentes Vehikel behandelt. Es wird daher jeweils zu prüfen sein, ob die DBA-Transparenz einer deutschen offenen Investmentkommanditgesellschaft z. B. im Rahmen einer Revision von DBA oder im Rahmen von Verständigungsverfahren ausdrücklich zu regeln ist.

Die offene Investmentkommanditgesellschaft kann zwar auch für andere Zwecke genutzt werden. Sie bietet jedoch außer der DBA-Transparenz keinen zusätzlichen Nutzen gegenüber den etablierten Spezial-Sondervermögen, so dass sie in der Praxis auf die Zwecke des Pension Asset Pooling begrenzt bleiben dürfte.

#### Absatz 1

Die für inländische Spezial-Sondervermögen geltenden Vorschriften sind für die offene Investmentkommanditgesellschaft entsprechend anzuwenden.

Dies umfasst u.a. die Ermittlung der Erträge, die Nichtsteuerbarkeit bestimmter thesaurierter Veräußerungsgewinne und auch den Kapitalertragsteuerabzug nach § 7 i. V. mit § 15 InvStG.

Anleger einer offenen Investmentkommanditgesellschaft dürfen nach § 123 Absatz 1 KAGB nur professionelle Anleger sein. Darüber hinaus wird durch das Investmentsteuerrecht die Zahl der Anleger auf 100 begrenzt, die zudem keine natürlichen Personen sein dürfen. Diese Einschränkungen entsprechen dem heutigen Recht für Spezial-Investmentfonds und sollen die Administrierbarkeit der Besteuerungsregeln sicherstellen.

#### Absatz 2

Da sich die Ermittlung der Erträge auf Ebene der Investmentkommanditgesellschaft nach den Regelungen der Abschnitte 1 bis 3 und 5 richtet, erfolgt auch die Ermittlung der Einkünfte der Anleger nach diesen Vorschriften.

### Absatz 3

Da das Hauptziel der Einführung einer offenen Investmentkommanditgesellschaft darin besteht, ein transparentes Anlagevehikel zu schaffen, im Übrigen aber keine von der allgemeinen Zielsetzung des Investmentsteuergesetzes abweichende Rechtsfolgen eintreten sollen, muss für den Fall, dass die Investmentkommanditgesellschaft gewerbliche Einkünfte erzielt, ausgeschlossen sein, dass deren Erträge einer inländischen Betriebsstätte zugeordnet werden. Daher wird bestimmt, dass allein auf Grund der Beteiligung an einer offenen Investmentkommanditgesellschaft keine inländische Betriebsstätte begründet wird oder Einkünfte anteilig einer inländischen Betriebsstätte zugerechnet werden.

### **Zu Nummer 17**

#### § 16 Satz 1 und Satz 8 - neu -

Die Begrenzung der Anlegerzahl und deren Status ist zukünftig als Voraussetzung für die Anerkennung als AIF in § 1 Absatz 1b Nummer 5 und 6 InvStG enthalten und kann wie in § 15 Absatz 1 Satz 1 InvStG auch in § 16 InvStG entfallen.

Hinsichtlich des Ausschlusses von § 1 Absatz 1c Satz 4 bis 6 InvStG und des Ausschlusses von § 8 Absatz 8 Satz 5 InvStG wird auf die vorstehenden Ausführungen zur Änderung des § 15 Absatz 1 Satz 1 InvStG verwiesen.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

### **Zu Nummer 18**

#### § 17

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs.

### **Zu Nummer 19**

#### Überschrift zu § 17 a, § 17a Satz 1

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs.

### **Zu Nummer 20**

#### Überschrift zu Abschnitt 4

Die Überschrift wird neu gefasst, da die Anwendungs- und Übergangsregelungen nunmehr im Abschnitt 5 enthalten sind. Abschnitt 4 enthält die Regelungen für Investitionsgesellschaften.

### **Zu Nummer 21**

#### **Zu Buchstabe a**

#### §§ 18 und 19 - neu -

#### § 18 (Personen-Investitionsgesellschaften)

Als Investitionsgesellschaft wird nach § 1 Absatz 1 Satz 6 InvStG ein AIF definiert, der nicht die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1a InvStG erfüllt. Hierunter fallen sowohl geschlossene Investmentstrukturen, bei denen die Rückgabe der Anteile nicht gewährleistet ist, als auch offene Investmentvehikel, die z. B. in andere als die nach § 1 Absatz 1b InvStG zulässigen Vermögensgegenstände investieren.

Als Personen-Investitionsgesellschaft gelten Investmentkommanditgesellschaften (die nicht die Voraussetzungen an einen Investmentfonds nach § 1 Absatz 1a InvStG erfüllen) und vergleichbare ausländische Rechtsformen. Die Vergleichbarkeit einer ausländischen Rechtsform setzt voraus, dass die Anleger der Investitionsgesellschaft und deren Beteiligungshöhe in ähnlicher Weise wie bei einer Investmentkommanditgesellschaft ermittelt werden können.

Handelt es sich um eine als Personen-Investitionsgesellschaft definierte Rechtsform, kommen die allgemeinen für Personengesellschaften und deren Anleger geltenden steuerrechtlichen Regelungen zur Anwendung. Die Einkünfte der Personen-Investitionsgesellschaft sind nach § 180 Absatz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung einheitlich und gesondert festzustellen. Die Anleger haben die Einkünfte im Rahmen ihrer Einkommen- oder Körperschaftsteueranmeldung zu versteuern.

### § 19 (Kapital-Investitionsgesellschaften)

#### Zu Absatz 1

Investitionsgesellschaften in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, die nicht die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1a InvStG erfüllen, werden als Körperschaft nach dem KStG besteuert. Als Körperschaft und Gewerbesteuersubjekte gelten auch Sondervermögen und vergleichbare ausländische Rechtsformen, die nicht die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1a erfüllen. Sie sind insoweit regulär körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig.

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Besteuerung der Anleger einer inländischen oder ausländischen Kapital-Investitionsgesellschaft. Neben die Steuerpflicht der Körperschaft tritt die Besteuerung der Anleger. Die Anleger haben die erhaltenen Ausschüttungen sowie 70 Prozent der Wertsteigerung des Anteils zu versteuern. Mindestens sind 6 Prozent des letzten im Geschäftsjahr der Personen-Investitionsgesellschaft festgesetzten Rücknahmepreises anzusetzen. In dieser Höhe wird eine Mindestrendite unterstellt. Die Regelung orientiert sich an der Regelung des § 6 InvStG.

Ohne eine derartige Regelung könnten andernfalls in ausländischen Investitionsgesellschaften dauerhaft Gewinne steuerneutral thesauriert werden. Dies wäre beispielsweise bei ausländischen Private-Equity-Fonds in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft der Fall. Die Regelungen des Außensteuergesetzes können diese Besteuerungslücke nicht hinreichend schließen, weil nach der Rechtsprechung des EuGH (vgl. Urteil vom 12. September 2006, Rs. C-196/04, „Cadbury Schweppes“) Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung nur angewendet werden dürfen, wenn „das spezifische Ziel der Beschränkung darin liegt, Verhaltensweisen zu verhindern, die darin bestehen, rein künstliche, jeder wirtschaftlichen Realität bare Gestaltungen zu dem Zweck zu errichten, der Steuer zu entgehen, die normalerweise für durch Tätigkeiten im Inland erzielte Gewinne geschuldet wird“ (Randziffer 55 des Urteils).

Ist auf Ebene der Kapital-Investitionsgesellschaft eine Besteuerung mit einem Satz von mindestens 15 Prozent erfolgt, sind auf die Erträge des Anlegers § 8b KStG und § 3 Nummer 40 EStG anzuwenden. Dies ist angesichts der Vorbelastung auf Ebene der Körperschaft gerechtfertigt. Die Regelung lehnt sich an § 19 Absatz 2 REITG an.

#### Zu Absatz 3

Die Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen, die im Privatvermögen gehalten werden, gelten als Einkünfte im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG. Ist der Anteil einem Betriebsvermögen zugeordnet, sind die Einkünfte als Betriebseinnahmen zu erfassen.

Übersteigen die während der Besitzzeit des Anlegers ihm zugerechneten Erträge die tatsächlich erhaltenen Ausschüttungen, ist der Veräußerungserlös insoweit zu mindern. Durch diesen Korrekturschritt wird eine zweifache Besteuerung desselben Gewinns verhindert. Dieser Korrekturschritt wird allerdings nur in der Veranlagung nachvollzogen, weil nur das Finanzamt des Anlegers feststellen kann, ob in den Vorjahren vom Anleger etwaige über die Ausschüttung hinausgehende Mehr- und Auffüllungsbeträge versteuert wurden.

Im Rahmen der Kapitalertragsteuererhebung durch die den Anteilsschein verwahrende Stelle (in der Regel das depotführende Kreditinstitut des Anlegers) ist stets der volle Gewinn aus der Veräußerung dem Steuerabzug zu unterwerfen.

Hinsichtlich der Anwendung des § 8b des Körperschaftsteuergesetzes und § 3 Nummer 40 EStG verweist Satz 3 auf die entsprechende Anwendung des Absatz 2 Satz 5.

### **Zu Buchstabe b**

#### Bisherige §§ 18 und 19

Die bisherigen §§ 18 und 19 werden in Abschnitt 5 zu den neuen §§ 21 und 22.

### **Zu Nummer 22**

#### § 20 - neu -

§ 20 - neu - InvStG regelt die steuerlichen Folgen einer Umwandlung einer Investitionsgesellschaft in einen Investmentfonds. Zu diesen Umwandlungsfällen kann es beispielsweise kommen, wenn ein Investmentfonds in der Vergangenheit gegen die Anlagebestimmungen des § 1 Absatz 1a InvStG verstoßen hat, daraufhin eine Aberkennung des privilegierten Besteuerungsstatus erfolgt ist und das Anlagevehikel nach Ablauf der Mindestfrist von drei Jahren in § 1 Absatz 1 InvStG wieder zurück in den privilegierten Besteuerungsstatus möchte. Denkbar ist auch, dass eine Investitionsgesellschaft erstmalig ihre Anlagepolitik umstellt, um so den privilegierten Besteuerungsstatus zu erlangen.

Da sich die Besteuerungsregime von Investmentfonds und Investitionsgesellschaften grundlegend unterscheiden, lässt sich der Wechsel auf Anlegerebene nur durch eine Endbesteuerung im alten Regime und einen Neuanfang im neuen Regime bewerkstelligen. Für diesen Zweck werden eine Veräußerungsfiktion hinsichtlich des Investitionsgesellschaftsanteils und eine Anschaffungsfiktion hinsichtlich des Investmentanteils geregelt.

Da bei der Veräußerungsfiktion tatsächlich keine Liquidität entsteht, von der ein Kapitalertragsteuerabzug durchgeführt werden könnte, wird der Vorgang nur im Veranlagungsverfahren durch das für den Anleger zuständige Finanzamt erfasst.

### **Zu Nummer 23**

#### Überschrift zu Abschnitt 5 - neu -

Die bisher im Abschnitt 4 enthaltenen Anwendungs- und Übergangsregelungen finden sich nunmehr im neuen Abschnitt 5 wieder.

## **Zu Nummer 24**

### **Zu Buchstabe a**

#### § 21 Absatz 2a Satz 2 und 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der geänderten Terminologie im Kapitalanlagegesetzbuch.

### **Zu Buchstabe b**

#### § 21 Absatz 2b Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der geänderten Terminologie in § 1 Absatz 1 InvStG.

### **Zu Buchstabe c**

#### § 21 Absatz 23 - neu -

Das aufsichtsrechtliche AIFM-Umsetzungsgesetz tritt nach dessen Art. 28 zum 22. Juli.2013 in Kraft. Zeitgleich sind auch die Vorschriften dieses Gesetzes in der Fassung des steuerrechtlichen Anpassungsgesetzes zum AIFM-Umsetzungsgesetz anzuwenden.

Auf Investmentfonds, die vor diesem Stichtag nach dem bisherigen Recht aufgelegt wurden, sind weiterhin die Regelungen der Abschnitte 1 bis 4 dieses Gesetzes anzuwenden. Hierdurch wird diesen Investmentfonds Bestandsschutz gewährt.

Die Neuregelung des § 3 Absatz 1a InvStG soll erstmals auf die Abtrennung von Zins-scheinen bzw. Zinsforderungen von dem dazugehörigen Stammrecht anzuwenden sein, die nach dem Tag der 2./3. Lesung des vorliegenden Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag vollzogen wurde.

Die Neufassung des § 3 Absatz 3 InvStG (Werbungskostenabzug) ist erstmals auf Geschäftsjahre des Investmentfonds anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen.

Die Regelungen zur Ausschüttungsreihenfolge in § 3a InvStG sind erstmals auf Ausschüttungen anzuwenden, die nach Ablauf von sechs Monate nach Verkündung dieses Gesetzes abfließen. Der um sechs Monate hinausgeschobene Anwendungszeitpunkt räumt den Investmentfonds eine angemessene Übergangsfrist ein, um ihre Ausschüttungsbeschlüsse an die Neuregelung des § 3a InvStG anzupassen.

Satz 6 sieht vor, dass die Ausnahme von der Verpflichtung zur Ermittlung und Veröffentlichung des Zwischengewinns weiterhin bei derzeit bestehenden Single-Hedgefonds anzuwenden ist.

## **Zu Nummer 25**

§ 2 Absatz 1 Satz 4, Absatz 1a Satz 1, Absatz 1b Satz 1, § 4 Absatz 2 Satz 3, § 5 Absatz 3 Satz 4, § 7 Absatz 3 Satz 1, Absatz 3a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b, Nummer 2, § 8 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2, § 10 Satz 1, § 11 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3, der Überschrift zu § 14, § 17a Satz 1, § 21 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2a Satz 2 und 4, Absatz 3, Absatz 5 Satz 1, Absatz 12 Satz 1 bis 3, Absatz 17 Satz 2, Absatz 20 Satz 2, Absatz 21 Satz 1, § 22 Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der geänderten Terminologie in § 1 Absatz 1 InvStG.

**Zu Nummer 26**

§ 2 Absatz 1c, 2a und 5, § 3 Absatz 1 und 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5, § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Absatz 3 Satz 2, § 7 Absatz 3b Satz 2 und 4, § 8 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 1 bis 3, § 10 Satz 1, § 11 Absatz 3, § 15 Absatz 1 Satz 2, § 17a Satz 5, § 21 Absatz 19 Satz 8, Absatz 20 Satz 3 und 4, § 22 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der geänderten Terminologie in § 1 Absatz 1 InvStG.

**Zu Nummer 27**

§ 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Satz 1, § 7 Absatz 4 Satz 1, § 11 Absatz 2 Satz 1, § 17a Satz 5, § 21 Absatz 1 Satz 1 und § 22 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der geänderten Terminologie in § 1 Absatz 1 InvStG.

**Zu Nummer 28**

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der geänderten Terminologie in § 1 Absatz 1 InvStG

**Zu Nummer 29**

§ 2 Absatz 1 Satz 4, Absatz 1a Satz 2, Absatz 1b Satz 2, Absatz 5, § 4 Absatz 4 Satz 1, § 7 Absatz 3 Satz 4, Absatz 3b Satz 3, § 21 Absatz 1 Satz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der geänderten Terminologie in § 1 Absatz 1 InvStG.

**Zu Nummer 30**

§ 2 Absatz 1c und § 11 Absatz 2 Satz 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der geänderten Terminologie in § 1 Absatz 1 InvStG.

**Zu Nummer 31**

Überschrift zu § 16, § 16 Satz 6 und 7, § 21 Absatz 2a Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der geänderten Terminologie in § 1 Absatz 1 InvStG.

**Zu Nummer 32**

Überschrift zu § 10, § 21 Absatz 21 Satz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der geänderten Terminologie in § 1 Absatz 1 InvStG.

### **Zu Nummer 33**

#### § 2 Absatz 1c Satz 1, § 7 Absatz 3 Satz 3 und 4, Absatz 3b Satz 2 und 3, § 11 Absatz 2 Satz 1 und 2, § 21 Absatz 20 Satz 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der geänderten Terminologie im Kapitalanlagegesetzbuch.

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)**

#### § 5 Absatz 1 Nummer 4

Der Aufgabenkatalog des Bundeszentralamts für Steuern wird ergänzt um die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens der Anforderungen an einen Investmentfonds nach § 1 Absatz 1c Satz 1 InvStG. Außerdem wird die Aufgabe übertragen, dass das Bundeszentralamt für Steuern bestandskräftige Feststellungsbescheide nach § 1 Absatz 1c Satz 6 InvStG im Bundesanzeiger zu veröffentlichen hat.

#### § 19 Absatz 5

Die Länder werden verpflichtet, dem Bundeszentralamt für Steuern, die für die Ausübung des sog. Benennungsrechts erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Art und Umfang bestimmt das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesfinanzbehörden.

### **Zu Artikel 3 (Änderung des Bewertungsgesetzes)**

#### § 11 Absatz 4

Die Änderung ist eine Anpassung an die neue Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs.

### **Zu Artikel 4 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)**

#### **Zu Nummer 1**

#### § 4 Nummer 8 Buchstabe h

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des Investmentgesetzes durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Umsetzungsgesetz – AIFM-UmsG) und der Schaffung eines Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) durch Artikel 1 des AIFM-UmsG.

Der Umfang der nach geltendem Recht umsatzsteuerfreien Verwaltungsleistungen bzw. der begünstigten Investmentvermögen wird durch die Neuregelung weitgehend unverändert aufrecht erhalten, aber an die geänderten Begrifflichkeiten angepasst. Die Steuerbefreiung erstreckt sich hinsichtlich der Verwaltung von Investmentvermögen auf die Verwaltung von Investmentfonds im Sinne des § 1 Absatz 1 des Investmentsteuergesetzes (InvStG). Begünstigt sind somit einerseits Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne des § 1 Absatz 2 KAGB, d. h. inländische und EU-OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1). Weiterhin begünstigt sind Alternative Investmentfonds (AIF), die die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1a InvStG erfüllen: Dies bedeutet unter anderem, dass die Vermögensanlage der AIF auf die Vermögensgegenstände nach § 1 Absatz 1b InvStG beschränkt ist.

An der Steuerbefreiung der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes ändert sich nichts.

## **Zu Nummer 2**

### § 27 Absatz 21 - neu -

Wegen der durch Artikel 2 des AIFM-UmsG erfolgten Aufhebung des Investmentgesetzes zum 22. Juli 2013 enthält der neu angefügte Absatz 21 die Anwendungsregelung, dass § 4 Nummer 8 Buchstabe h UStG in der Fassung des steuerrechtlichen Anpassungsgesetzes zum AIFM-Umsetzungsgesetz erstmals auf Umsätze anzuwenden ist, die nach dem 21. Juli 2013 bewirkt werden.

## **Zu Artikel 5 (Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes)**

### **Zu Nummer 1**

#### **Zu Buchstabe a**

##### § 2 Nummer 1 Buchstabe c

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds.

#### **Zu Buchstabe b**

##### § 2 Nummer 1 Buchstabe d

Die Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen nach Abschnitt 7a des Investmentgesetzes sind durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds ersatzlos aufgehoben worden. Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen haben nie Praxisrelevanz erhalten. Es wurde kein derartiges Sondervermögen aufgelegt. Die Änderung des 5. Vermögensbildungsgesetzes ist eine notwendige Folgeänderung.

### **Zu Nummer 2**

#### **Zu Buchstabe a**

##### § 4 Absatz 1 und 2 Satz 3, Absatz 5

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds.

#### **Zu Buchstabe b**

##### § 4 Absatz 4 Nummer 4 zweiter Halbsatz

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zur Aufhebung der Regelungen zu Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds.

### **Zu Nummer 3**

##### § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 und 6

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds.

## **Zu Nummer 4**

### § 17 Absatz 13 - neu -

§ 17 Absatz 13 - neu - 5. VermBG regelt, dass § 2 Absatz 1 Nummer 1 und § 4 Absatz 4 Nummer 4 des 5. Vermögensbildungsgesetzes in der durch dieses Gesetz geänderten Fassung erstmals anzuwenden sind für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2013 angelegt werden beziehungsweise für Verfügungen, die nach diesem Zeitpunkt getroffen werden.

## **Zu Artikel 6 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes)**

### § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs.

## **Zu Artikel 7 (Aufhebung des Wagniskapitalbeteiligungsgesetzes)**

Die Aufhebung des Wagniskapitalbeteiligungsgesetzes ist eine Folgeänderung zu Kapitel 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs. Durch die geplante EU-Verordnung über Europäische Risikokapitalfonds und die Anpassung des nationalen Rechts an den Verordnungsentwurf in Kapitel 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs wird nunmehr ein EU-einheitliches Regelwerk für Risikokapital geschaffen. Ferner hat das Wagniskapitalbeteiligungsgesetz nie Praxisrelevanz erhalten, da die Europäische Kommission die ursprünglich mit diesem Gesetz verbundenen steuerlichen Vorteile aus beihilferechtlichen Gründen als nicht genehmigungsfähig angesehen hat. Vor diesem Hintergrund wurde kein Antrag auf Anerkennung einer Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft gestellt. Übergangsregelungen sind daher nicht erforderlich.

## **Zu Artikel 8 (Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes)**

§ 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe f, § 15 Nummer 8 und Nummer 9 - aufgehoben -, § 16 Absatz 1, § 16b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 16e Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Nummer 5 -aufgehoben -, § 16f Absatz 1 Nummer 2 Satz 4 und Nummer 3 - aufgehoben -, Absatz 3, § 16g Absatz Nummer 3 und Nummer 4 - aufgehoben -

Die Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der Aufhebung des Wagniskapitalbeteiligungsgesetzes.

## **Zu Artikel 9 (Änderung des Geldwäschegesetzes)**

### **Zu Nummer 1**

#### § 2 Absatz 1 Nummer 6

Die Änderung ist eine Anpassung an die neue Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs. Intern verwaltete Investmentgesellschaften werden von dem Begriff „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ erfasst, da sie interne Kapitalverwaltungsgesellschaften sind. Außerdem werden Zweigniederlassungen von ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften und darüber hinaus auch ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften in den Kreis der Verpflichteten aufgenommen, soweit diese von der Bundesanstalt als zuständiger Referenzmitgliedstaat zugelassen und nach den Bestimmungen des Kapitalanlagegesetzbuchs entsprechend beaufsichtigt werden.

Da AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften gemäß § 311 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs eine Übergangsfrist von einem Jahr zur Stellung eines Erlaubnisanspruchs nach

dem Kapitalanlagegesetzbuch haben und für Kapitalverwaltungsgesellschaften, die über eine Erlaubnis nach dem bisherigen Investmentgesetz verfügen, unter den Voraussetzungen des § 313 des Kapitalanlagegesetzbuchs die Vorschriften des Investmentgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuchs geltenden Fassung, einschließlich der Erlaubnis nach dem Investmentgesetz in dieser Fassung, für einen gewissen Zeitraum weiter gelten können, wird der Verweis auf die Erlaubnis nach dem Investmentgesetz noch nicht gestrichen.

## **Zu Nummer 2**

### § 5 Absatz 2 Satz 1

Die Änderung ist eine Anpassung an die Neustrukturierung der Vorschriften des Investmentgesetzes im Kapitalanlagegesetzbuch.

## **Zu Nummer 3**

### **Zu Buchstabe a**

#### § 16 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d

Die Änderung ist eine Anpassung an die neue Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs. Intern verwaltete Investmentgesellschaften werden als interne Kapitalverwaltungsgesellschaft von Buchstabe d erfasst.

### **Zu Buchstabe b und c**

#### § 16 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe e und f

Die Änderungen sind Anpassungen an die neue Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs.

## **Zu Artikel 10 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes)**

### § 2 Absatz 3 Satz 1 und 2, Absatz 4 Satz 1 und 2, § 4 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 bis 3, Nummer 2, Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, Satz 3, Absatz 4, § 5 Absatz 4 Satz 1, Absatz 5, § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6, Absatz 2 Satz 1

Die Änderungen sind redaktionelle Anpassungen an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs.

## **Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)**

Nach Artikel 11 Absatz 1 tritt dieses Gesetz bis auf Artikel 2 Nummer 2 am 22. Juli 2013 in Kraft. Artikel 2 Nummer 2 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.